

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 20 186

Bern, 26. Oktober 2021

Besetzung

Oberrichterin Falkner (Präsidentin i.V.), Oberrichter Gerber,
Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiber Ruch

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
Anschlussberufungsführerin

und

C. _____
Zivilklägerin

Gegenstand

sexuelle Handlungen mit Kindern sowie Rückversetzung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Kollegialgericht) vom 15. Januar 2020 (PEN 19
126/127)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 15. Januar 2020 hat das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht; nachfolgend: Vorinstanz) Folgendes erkannt (pag. 137 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **sexuellen Handlungen mit Kindern**, mehrfach und teilweise versucht begangen in der Zeit vom 01.11.2017 bis 31.03.2018 in X._____ z.N. C._____

und in Anwendung der

Art. 22, 40, 47, 66a Abs. 1 lit. h, 67 Abs. 3 lit. b und Abs. 7, 89 Abs. 1 und 6, 187 Ziff. 1 aStGB;

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **13 Monaten**.

2. Zu einem **Tätigkeitsverbot** im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB.

A._____ wird jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, für die Dauer von 10 Jahren verboten.

Für die Dauer des Tätigkeitsverbots wird **Bewährungshilfe angeordnet** (Art. 67 Abs. 7 aStGB).

3. Zu einer **Landesverweisung** von **7 Jahren**.

Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

4. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 7'800.00 und Auslagen (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 1'200.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 9'000.00**.

[Zusammensetzung der Gebühren und Auslagen]

II.

1. Bezüglich der bei A._____ mit Verfügung des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug vom 21.06.2016 aufgeschobenen Reststrafe von 1 Jahr und 8 Monaten Freiheitsstrafe wird auf die **Rückversetzung** in den Strafvollzug **verzichtet**.

2. Die **Probezeit** wird um **10 Monate verlängert**.

3. Die **Verfahrenskosten** für das Rückversetzungsverfahren von **CHF 300.00** werden **A._____** auferlegt.

4. Auf die Ausrichtung einer Entschädigung wird verzichtet.

III.

[amtliche Entschädigung]

IV.

Im Zivilpunkt wird verfügt:

1. In Anbetracht der unzureichenden Bezifferung wird die Zivilklage der Zivilklägerin C._____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
2. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

V.

[Weitere Verfügungen]

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, damals noch amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt E._____, mit Schreiben vom 23. Januar 2020 fristgerecht die Berufung an (pag. 144). Nach Einsetzung von Rechtsanwalt B._____ als neuer amtlicher Verteidiger des Beschuldigten (Verfügung vom 1. Mai 2020, pag. 199 ff.) reichte dieser frist- und formgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 205 f.). Er beschränkte die Berufung auf den Schuldspruch wegen mehrfacher sexuellen Handlungen mit Kindern (beschränkt auf die mehrfache Begehung, die versuchte Begehung sowie auf den Tatzeitraum, nicht aber auf den Schuldspruch als solchen), die diesbezüglich ausgesprochene Sanktion gemäss Ziff. I.1 (Freiheitsstrafe von 13 Monaten), die Landesverweisung (inkl. SIS-Ausschreibung) sowie auf die mit dem Schuldspruch zusammenhängenden Nebenfolgen (insb. Verurteilung zu den Verfahrenskosten).

Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte am 22. Mai 2020 Anschlussberufung. Sie beschränkte diese betreffend den Schuldspruch wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kind auf die Frage des Eindringens mit dem Finger in die Vagina und auf die Strafzumessung (pag. 214 f.). Die Zivilklägerin liess sich betreffend Eintreten auf die Berufung/Anschlussberufung nicht vernehmen.

Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 25./26. Oktober 2021 statt.

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Oberinstanzlich wurden von Amtes wegen ein aktualisierter Leumundsbericht (inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse, pag. 454 ff.) und ein aktualisierter Strafregistrauszug (pag. 452 f.) über den Beschuldigten eingeholt. Weiter fand am 31. März 2021 eine parteiöffentliche Videobefragung der Zivilklägerin durch die Kantonspolizei Bern statt (pag. 408 ff.). Ferner wurden durch die Kantonspolizei Bern (FDF) die Mobiltelefone von D._____ ausgewertet (Sicherstellung/Auslesung diverser Chat-Verläufe [pag. 281 ff.], Erhebung der Standortdaten vom November 2017 bis März 2018 [pag. 423 ff.]). Schliesslich wurden in der oberinstanzlichen Verhandlung D._____ als Auskunftsperson (pag. 471 ff.) sowie der Beschuldigte (pag. 464 ff.) einvernommen.

Die Beweisanträge der Verteidigung auf Einvernahme der Familienangehörigen des Beschuldigten und auf Einvernahme der Mutter von F._____ sowie des Lebensgefährten von D._____ wurden in der oberinstanzlichen Verhandlung abgewiesen. Diesbezüglich kann auf die Begründung im Protokoll verwiesen werden (pag. 476, S. 15 des Protokolls). Das vom Beschuldigten eingereichte Schreiben von F._____ vom 15. Juni 2021 (pag. 266) wurde mit Verfügung vom 11. März 2021 zu Wert oder Unwert zu den Akten erkannt (pag. 268 ff.).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B._____ stellte namens des Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. Oktober 2021 folgende Anträge (pag. 487 f.; Hervorhebungen im Original):

- I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 15. Januar 2020 (PEN 19 126 / 127) insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als dass **A._____**, geb. _____,
 1. zu einem Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB verurteilt wurde (Ziff. I./2.);
 2. auf eine Rückversetzung verzichtet wurde und die Probezeit um 10 Monate verlängert wurde (Ziff. II./1.-4.);
 3. die Zivilforderungen der Privatklägerin auf den Zivilweg verwiesen wurden (Ziff. IV./1.).
- II. **A._____**, geb. _____, sei schuldig zusprechen
wegen der **sexuellen Handlung mit einem Kind**, begangen am 26. Dezember 2017 in X._____, zum Nachteil von C._____ (Ziff. I. des Urteils).
- III. **A._____**, geb. _____, sei in Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zu verurteilen:
 1. zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren;
 2. zur Bezahlung einer Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 900.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen;
 3. zur Bezahlung der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten. Die Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
- IV. Auf das Aussprechen einer Landesverweisung sei zu verzichten.
- V. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das oberinstanzliche Verfahren sei gemäss einzureichender Honorarnote gerichtlich zu bestimmen.
- VI. Es seien die notwendigen Verfügungen zu erlassen.

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte in der Berufungsverhandlung vom 25. Oktober 2021 folgende Anträge (pag. 494 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 15. Januar 2020 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. der Verurteilung zu einem Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB, wonach A. _____ jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, für die Dauer von 10 Jahren verboten wird und für die Dauer des Tätigkeitsverbots Bewährungshilfe angeordnet wird;
2. des Verzichts auf die Rückversetzung bezüglich der bei A. _____ mit Verfügung des Amts für Straf- und Massnahmenvollzugs vom 21.06.2019 aufgeschobene Reststrafe von 1 Jahr und 8 Monaten Freiheitsstrafe, wobei aber die Probezeit um 10 Monate verlängert wurde.

II.

A. _____ sei **schuldig zu erklären**:

der **sexuellen Handlungen mit Kindern**, mehrfach und teilweise versucht begangen in der Zeit vom 01.11.2017 bis 31.03.2018 in X. _____ zum Nachteil von C. _____.

III.

A. _____ sei in Anwendung von Art. 22, 40, 47, 66a Abs. 1 lit. h und 187 Ziff. 1 aStGB; Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **18 Monaten**;
2. zu einer **Landesverweisung** von **7 Jahren**;
3. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

IV.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
2. Es sei die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem anzuordnen.
3. Dem zuständigen Bundesamt sei die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
4. Dem für die Führung von AIFS zuständigen Dienst sei die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen (Art. 17 Abs. 4 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
5. Das Urteil sei gestützt auf Art. 82 VZAE dem Migrationsdienst mitzuteilen.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zuzufolge der beschränkten Berufung des Beschuldigten (siehe oben Ziff. 2) und der beschränkten Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft (siehe oben Ziff. 2) hat die Kammer den Schuldspruch wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten und zu den Verfahrenskosten sowie die Anordnung einer Landesverweisung von 7 Jah-

ren und deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem zu überprüfen. Nicht der Rechtskraft zugänglich sind die Verfügungen betreffend DNA sowie der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, weshalb auch darüber neu zu befinden ist. Dagegen ist mangels Anfechtung die Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB inkl. Anordnung von Bewährungshilfe sowie der Zivilpunkt in Rechtskraft erwachsen.

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) und ist aufgrund der Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft nicht an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil auch zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

Schliesslich ist auf die unangefochten gebliebene Höhe der Entschädigung von Rechtsanwalt E._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren nur dann zurückzukommen, falls die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts [BGer] 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2 und 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten werden in der Anklageschrift vom 8. April 2019 die folgenden Tatvorwürfe gemacht (pag. 62 f.):

sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfach und teilweise versucht, begangen etwa jedes zweite Wochenende in der Zeit vom 1.11.2017 bis 31.03.2018 in X._____, zum Nachteil der damals 13 Jahre alten C._____,

- a) indem der Beschuldigte sich jeweils im Rahmen familiärer Besuche von C._____ bei ihm zu Hause im Wohnzimmer, wo teilweise auch C._____ 's Cou-Cousine G._____ anwesend war, jedoch von A._____ gezielt (durch Abgeben des Handys) abgelenkt wurde, in Kenntnis über ihr Alter, zu C._____ aufs Sofa setzte, ihre Oberschenkel berührte, ihr mit seiner Hand zwischen die Beine fuhr und dann auch ihre Vagina sowohl über als auch unter den Kleidern streichelte, dazu teilweise ihre Jeanshose aufknöpfte, mit seiner Hand darunterging und so unter den Kleidern die Vagina streichelte und zudem auch mit dem Finger in sie einzudringen versuchte, was ihm auch gelang, dies „scho no rächt wit“. Der Beschuldigte tätigte diese Handlungen immer wieder, obschon C._____ ihn mehrfach verbal („ig wotts nid“) und durch ihr Handeln (seine Hand wegtun, ihr Hose wieder schliessen) oder Verhalten (Beine zusammenpressen, damit er mit der Hand nicht tief genug dazwischen kommt) davon abzubringen versuchte, indem sie deutlich zum Ausdruck brachte, dass sie dies nicht wollte und er aufhören soll. Darüber setzte sich A._____ hinweg, indem er umgehend fortfuhr, wobei er bisweilen die Hand von C._____ auch einfach festhielt, damit sie ihn nicht am Weitermachen hindern konnte.
- b) indem der Beschuldigte, jeweils im Rahmen familiärer Besuche von C._____ bei ihm zu Hause, C._____ mindestens einmal von hinten mit seiner Hand unter den Kleidern an die nackte Brust fasste bzw. versuchte, sie an der Brust anzufassen und zu streicheln/betasten, wobei C._____ aber seine Hand wegnahm (Versuch).

7. Ausgangslage

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eine einzige sexuelle Handlung z.N. der Zivilklägerin zugibt, und zwar, dass er sie am 26. Dezember 2017 unter dem T-Shirt an den Brüsten angefasst und diese auch geknetet hat (pag. 21 Z. 97-98 und Z. 124-127, pag. 114 Z. 33, pag. 115 Z. 1 und 8-9, pag. 466 Z. 36 und Z. 39-41, pag. 467 Z. 2, pag. 468 Z. 41 und Z. 43 f.; vgl. auch pag. 20 Z. 93 f. und pag. 23 Z. 222). Alle weiteren Handlungen, wie auch die Daten, an welchen etwas vorgefallen sein soll, werden von ihm vehement bestritten.

Generell kann an dieser Stelle sodann festgehalten werden, dass bezüglich des Kerngeschehens (Vorwurf der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, d.h. das Betasten und Streicheln des Intimbereichs der Zivilklägerin) keine objektiven Beweismittel vorliegen (der Vorinstanz lagen als objektive Beweismittel einzig zwei Screenshots von WhatsApp-Nachrichten des Beschuldigten an D._____ vor, in welchen er sich für sein Verhalten entschuldigte; pag. 16 f.). Es liegt, wie so oft bei solchen Vorwürfen, eine weitgehend als «Aussage-gegen-Aussage-Situation» zu bezeichnende Konstellation vor. Oberinstanzlich wurde eine Auswertung der Chat-Verläufe und eine Auswertung der Standortdaten ab dem Mobiltelefon von D._____ angeordnet. Diese Auswertungen geben nun immerhin Aufschluss über die Häufigkeit der stattgefundenen Treffen/Besuche und damit indirekt auch – sofern denn sexuelle Handlungen stattgefunden haben – über die Anzahl möglicher Übergriffe.

Zu beachten gilt im Weiteren, dass die Anzeigeerstattung erst im September 2018, d.h. nach der ersten Videobefragung der Zivilklägerin bei der Kinderschutzgruppe in Bern und nachdem der Beschuldigte bereits mit den Vorwürfen (Mai 2018) konfrontiert worden war, erfolgte. Die Vorwürfe waren denn auch Thema zwischen den beiden Familien.

8. Objektive Beweismittel

Als objektives Beweismittel liegt der Kammer – wie soeben erwähnt – die Auswertung der Chat-Verläufe vom Mobiltelefon von Frau D._____ (Mutter der Zivilklägerin) mit dem Beschuldigten sowie dessen Ehefrau F._____ (Cousine von D._____) und H._____ (Schwester von F._____) vor (pag. 281 ff.). Darin enthalten sind auch die beiden von der Vorinstanz erwähnten WhatsApp-Nachrichten des Beschuldigten an D._____ vom 12. Juni 2018 und 6. Juli 2018, in welchen er sich bei ihr entschuldigt hat (vgl. pag. 157, S. 8 der Urteilsbegründung). Weiter wurden die Standortdaten des Mobiltelefons von D._____ in der Zeit von November 2017 bis März 2018 erhoben, wobei für den Monat November 2017 und teilweise Februar 2018 keine Daten mehr vorhanden waren (pag. 423 ff.).

Aus den Chat-Verläufen zwischen D._____ und F._____ geht hervor, dass sich die beiden Frauen sehr nahestanden und sich oft und über alles ausgetauscht haben. Auch vor und nach den stattgefundenen Treffen wurden jeweils Nachrichten ausgetauscht, um sich gegenseitig über das Eintreffen und das wieder Daheimkommen zu orientieren. Bei der genauen Durchsicht der Chats wird auch ersichtlich, dass sich die Familien zwar regelmässig, aber nicht alle zwei Wochen getrof-

fen haben. In der hier interessierenden Periode sind folgende Daten als Treffen beim Beschuldigten zu Hause ersichtlich:

- 18. November 2017, Samstag (Chat mit F._____ S. 44 [pag. 338])
- [22. November 2017, Mittwoch, Besuch wohl nur von F._____ wegen Polizeieinsatz am gleichen Tag bei der Familie der Zivilklägerin, pag. 338]
- 2. Dezember 2017, Samstag (Chat mit F._____ S. 45 [pag. 339]; zusätzlich Standort)
- 26. Dezember 2017, Dienstag (Chat mit F._____ S. 47 [pag. 341]; zusätzlich Standort und unbestritten)
- 31. Dezember 2017, Sonntag (Chat mit F._____ S. 47 [pag. 341]; unbestritten)
- 4. Februar 2018, Sonntag (Chat mit F._____ S. 50 [pag. 344])
- [25. Februar 2018: Anfrage von D._____ für ein Treffen; da aber nur der Beschuldigte und I._____ daheim waren, kam es wohl nicht zum Besuch (Chat mit F._____ S. 51, pag. 345)]
- 4. März 2018, Sonntag (Chat mit F._____ S. 51-52 [pag. 345 f.]; zusätzlich Standort)

Die oben in kursiver Schrift aufgeführten Daten, d.h. der 2. Dezember 2017, 26. Dezember 2017 und 4. März 2018, decken sich mit der Auswertung des Standortverlaufs. Zu dieser Auswertung ist indessen anzumerken, dass die Daten nicht vollständig vorhanden sind. So fehlen die Daten der ersten drei Wochenenden im November 2017, der ersten beiden Wochenenden im Februar 2018 sowie einzelne Tage im Dezember 2017 (so z.B. der 31. Dezember 2017, an welchem unbestrittenmassen ein Treffen stattgefunden hat) und Januar 2018. Trotzdem ist auffällig, dass sich die Daten aus den Chat-Verläufen sehr gut mit denjenigen aus der Stadtortermittlung decken.

Gestützt auf die Chatnachrichten, welche sich mit der Standortauswertung decken, ist erwiesen, dass es im angeklagten Tatzeitraum zu mindestens sechs Treffen, nämlich am 18. November 2017, 2. Dezember 2017, 26. Dezember 2017, 31. Dezember 2017, 4. Februar 2018 und 4. März 2018 gekommen ist. Dass die Zivilklägerin und deren Mutter den Beschuldigten und F._____ auch am 18. November 2017 sowie am 17. Februar 2018 besucht hätten, lässt sich aufgrund der Chat-Nachrichten – entgegen der Generalstaatsanwaltschaft – dagegen nicht mit Sicherheit nachweisen (vgl. dazu die Chat-Nachrichten vom 28. November 2017 und 17. Februar 2018, pag. 339 und pag. 345; bezüglich dieser Daten findet sich auch kein Treffer bei der Standortauswertung).

Ergänzend ist auf das vom Beschuldigten eingereichte Schreiben von Frau F._____ vom 15. Juni 2020 («Zeugenaussage von F._____») hinzuweisen, in welchem die Ehefrau des Beschuldigten bezeugt, dass die Familie J._____ (Familie der Zivilklägerin) nicht alle 14 Tage bei ihr auf Besuch gewesen seien (pag. 266). Im Weiteren hält sie in ihrem Schreiben u.a. fest, dass an folgenden Tagen Treffen stattgefunden hätten: am 31. Dezember 2017 und einmal im

März 2018 (pag. 266). Hierzu gilt einzig zu erwähnen, dass es sich hierbei ganz offensichtlich um ein Gefälligkeitsschreiben handelt. Gestützt auf die Auswertung der Chatnachrichten ist nämlich – wie soeben ausgeführt – erstellt, dass es im fraglichen Zeitraum zu mindestens sechs Besuchen – und nicht nur zu zwei Treffen am 31. Dezember 2017 sowie im März 2018 – gekommen ist.

9. Subjektive Beweismittel

9.1 Übersicht

Als subjektive Beweismittel liegen der Kammer die Aussagen des Beschuldigten (pag. 18 ff.; 113 ff.; 464 ff.), der Zivilklägerin C._____ (pag. 6 ff.; pag. 396 ff.) sowie deren Mutter, D._____ (pag. 11 ff.; 471 ff.), vor.

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beteiligten und der Auskunftsperson detailliert und korrekt wiedergegeben (pag. 157 ff., S. 8 ff. der Urteilsbegründung). Darauf wird vollumfänglich verwiesen und es werden nachfolgend nur noch, soweit nötig, Ergänzungen/Wiederholungen angebracht.

9.2 Aussagen des Beschuldigten

9.2.1 Aussagen anlässlich der delegierten Einvernahme vom 26. September 2018

In der delegierten Einvernahme vom 26. September 2018 (pag. 18 ff.) erklärte der Beschuldigte, es sei etwas passiert, letztmals Ende 2017, also damals sei es das letzte Mal gewesen (pag. 19 Z. 30 f.), um dann auf Nachfrage zu präzisieren, dass es zweimal gewesen sei, aber eigentlich nur einmal etwas passiert sei (pag. 19 Z. 34). Auf Frage, was denn genau vorgefallen sei, konnte er es nicht beschreiben. Er erklärte, es seien so komische Annäherungen von ihrer Seite (der Zivilklägerin) her gewesen. Es habe ihn angemacht, wenn er etwas getrunken habe (pag. 19 Z. 44 ff.), und dann habe er sie halt angefasst, aber ohne Gewalt. Das habe dann seine Tochter leider gesehen (pag. 20 Z. 49). C._____ habe ihn angezwinkert, ihm eine Einladung gegeben. Es sei aber sicher nicht bis im März passiert. Im Februar seien sie bei ihnen gewesen, aber damals habe er sich im Zimmer eingesperrt (pag. 20 Z. 60 f.). Auch auf Frage, um was es denn genau beim Anfassen gegangen sei, stellte er zuerst eine Gegenfrage, bevor er erklärte, wenn die Zivilklägerin dagesessen sei, habe er sie mit der Hand an die Brust gefasst, unter den Kleidern (pag. 21 Z. 97 f.). Auf Vorhalt der Aussagen von C._____ wies er zuerst jegliche Anschuldigungen zurück, um dann doch zu erklären, dass er vielleicht ihre Beine berührt habe, aber nicht mehr (pag. 21 Z. 103 ff.). Auf mehrmaliges Nachfragen hinsichtlich der Anzahl der Vorfälle führte er aus, das Gefühl zu haben, dass es nur an einem Tag passiert sei. Hierzu führte er aus (pag. 21 Z. 124 ff.): «Das war, als sie in der Küche, dort wo das Büro ist, war und ich von hinten an die Brüste gefasst habe. Der Vorfall im Wohnzimmer war am gleichen Tag. Damals war es genau dasselbe». G._____ (Anm.: Tochter des Beschuldigten) habe das so erzählt, sie habe es gesehen. Auf Nachfrage, wie oft etwas passiert sei, erklärte er, dass sie gar nicht so häufig auf Besuch gekommen seien, bis im Mai 2018 nur etwa zweimal (pag. 22 Z. 157 ff.). Auf Frage, was die Berührungen bei ihm und C._____ ausgelöst hätten, wollte er es bezüglich sich selbst nicht mehr wissen, aber C._____ habe es indessen «sehr genossen» (pag. 22 Z. 182 ff.). Auf die

anschliessende Frage, wie er denn bemerkt habe, dass es C._____ sehr genossen habe, reagiert er einmal mehr mit Gegenfragen, nämlich (pag. 22 Z. 186 f.): «Sagt man das sehr genossen? Ich weiss es nicht, wie soll ich das erklären?». Weiter meinte er, sie (C._____) habe ihn so schwach gemacht (pag. 22 Z. 193). Am Schluss der Einvernahme bestätigte er nochmals, dass es nur zweimal am gleichen Tag passiert sei, dies im Jahr 2017 (pag. 23 Z. 222).

9.2.2 Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 14. Januar 2020

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte zu Beginn seiner Einvernahme, er wisse nicht, wo er genau anfangen solle, die Anklageschrift könne er so nicht akzeptieren (pag. 114 Z. 24 ff.). Er führte dann aus, dass er das mit der Brust zugebe. Im Weiteren bestritt er wiederum vehement, etwas anderes als das Streicheln der Brust gemacht zu haben (pag. 114 Z. 33 ff.). Zudem treffe es auch nicht zu, dass C._____ und ihre Mutter jedes zweite Wochenende bei ihnen auf Besuch gewesen seien. Auf Frage, wie häufig C._____ und ihre Mutter bei ihm und seiner Frau auf Besuch gewesen seien, führte er aus, dass es am 26. Dezember 2017 passiert sei, und dann am 31. Dezember 2017. Normalerweise seien sie nur einmal im Monat bei ihm und seiner Frau auf Besuch gewesen, dann zwei Monate nicht mehr, sondern erst wieder im März (pag. 115 Z. 1 ff.). Er wurde dann gefragt, wie häufig und wo er C._____ berührt habe (pag. 115 Z. 7). Dazu meinte er, dass er sie eigentlich nur an der Brust berührt habe, dies in der Küche. Er wisse einfach, dass er sie angefasst habe. Das mit dem «Streicheln» habe er aber nicht gemacht, auch nicht jedes zweite Wochenende (pag. 115 Z. 8 ff.). Auf Frage, was er sich bei den Berührungen gedacht habe, führte er aus, sie habe ihn angemacht, angetan. Er selber habe es schon gewollt. Natürlich sei er auch etwas betrunken gewesen, aber C._____ sei schon immer sehr aufdringlich gewesen, so mit Körperkontakt. Er habe sich immer in sein Zimmer zurückgezogen, wenn sie (C._____ und ihre Mutter) auf Besuch gekommen seien. Sie sei immer in sein Zimmer gekommen und er habe sie nicht rausschicken können, weshalb er jeweils ins Wohnzimmer gegangen sei. Sie sei ihm aber gefolgt. Das sei immer so passiert (pag. 115 Z. 13 ff.). Auf Nachfrage bezüglich des Mobiltelefons, welches er seiner Tochter übergeben haben soll, gab er an, es könne sein, dass G._____ sein Handy benutzt habe. Wenn Besuch komme, wollten die Kinder profitieren, es könne also sein. Das Handy habe G._____ aber nicht wegen der Zivilklägerin zwecks Ablenkung gehabt (pag. 115 Z. 38). Auf die abschliessende Frage nach Ergänzungen führte er aus, er habe noch etwas vergessen. Im März 2018 habe er sich sogar in seinem Zimmer eingeschlossen, habe dann aber auf die Toilette gemusst. Und da sei C._____ in sein Zimmer gekommen und habe versucht, ihn anzulocken. Er sei dann raus ins Wohnzimmer und in die Küche (pag. 116 Z. 15 ff.).

9.2.3 Aussagen in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. Oktober 2021

In der oberinstanzlichen Verhandlung gab der Beschuldigte wiederum zu Protokoll, dass nur am 26. Dezember 2017 etwas vorgefallen sei (pag. 466 Z. 33). Auf Nachfrage, was an diesem Tag genau passiert sei, führte er aus, in der Küche gebe es ein Büro, dort habe er ihre Brüste angefasst. Er habe seine Hand von hinten «rein-

getan» (pag. 466 Z. 35 ff.). Hierzu machte der Beschuldigte mit seiner Hand eine Knetbewegung (pag. 466 Z. 41). Er habe einfach beide Brüste angefasst. Seine Frau sei mit der Mutter von C._____ auf den Balkon gegangen, um zu rauchen. Dann habe er es gemacht. Als die beiden Frauen zurückgekommen seien, habe er aufgehört und sei ins Wohnzimmer gegangen. Dort habe er TV geschaut. Seine Tochter sei links neben ihm auf dem Sofa gesessen und habe sein Handy gewollt. C._____ sei rechts von ihm gesessen, in der anderen Sofaecke. Er selber sei wegen dem, was er gemacht habe, wie paralysiert gewesen. C._____ habe ihm dann mit Gesten gezeigt, er solle nichts sagen bzw. aufpassen, dass seine Tochter nichts mitbekomme. Ein wenig später sei C._____ plötzlich aufgestanden, so wie wenn sie «sauer» wäre, und sei gegangen. Das sei alles gewesen (pag. 467 Z. 1 ff.). Auf Frage, was er zu den Berührungen auf dem Oberschenkel, an den Beinen usw. sage, meinte er zunächst, dass stimme nicht (pag. 467 Z. 15 ff.), um kurz darauf dann doch zu erklären, vielleicht habe er ihre Beine berührt (pag. 467 Z. 24). Auf Vorhalt seiner eigenen Aussagen bei der Polizei (auf die Frage, ob er die Finger in die Scheide von C._____ eingeführt habe, führte er gegenüber der Polizei aus: «Wann und wo? Aber das stimmt nicht. Es ist wirklich nicht so. Vielleicht die Beine berührt, aber sicher nicht bis in den...»; pag. 21 Z. 112 f.) und auf Frage, ob er die Beine von C._____ nun vielleicht oder gar nicht angefasst habe, gab er zu Protokoll (pag. 467 Z. 28 ff.): «Das weiss ich nicht mehr. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass ich ihre Beine berührt hätte. Keine Ahnung. Vielleicht ist es beim «Blödeln» passiert. Absichtlich habe ich ihre Beine aber sicherlich nicht berührt. Ich weiss, dass es falsch ist, was ich gemacht habe. Deshalb habe ich es auch nicht mehr gemacht». Er wiederholte dann nochmals, dass C._____ immer versucht habe, ihn anzulocken, weshalb er sich u.a. auch in seinem Zimmer habe einschliessen müssen (pag. 467 Z. 31 ff. und Z. 41 f.). Auf Frage, wie lange er die Brüste von C._____ angefasst habe, führte er aus, etwa eine Rauchpause lang, er wisse es aber nicht mehr genau (pag. 468 Z. 30). Es könne sein, dass es mehrere Minuten gedauert habe, es sei aber nicht sehr lange gewesen. Er wisse einfach noch, dass seine Frau mit Frau D._____ auf den Balkon gegangen sei und er aufgehört habe, als die Frauen zurückgekommen seien (pag. 468 Z. 34 ff.). Anschliessend bestätigte er, dass er die Brüste von C._____ geknetet habe; er machte nochmals die gleiche Handbewegung wie einige Minuten zuvor (Knetbewegung mit der Hand; pag. 468 Z. 41 und 43 f.). Er bestritt aber, die Brüste der Zivilklägerin später im Wohnzimmer nochmals berührt zu haben; im Wohnzimmer sei nichts passiert (pag. 469 Z. 8 und 18 f.). Auf Frage, ob C._____ ihn auch am 26. Dezember 2017 angelockt habe, antwortete er (pag. 469 Z. 33 f.): «Angelockt hat sie mich... Ich kann mich nicht mehr erinnern. Ich weiss nur, dass sie immer sehr aufdringlich war». Auf konkrete Nachfrage hin, wie genau C._____ aufdringlich gewesen sei, meinte er (pag. 469 Z. 38): «So wie sie zu mir kam. Sie hat mich irgendwie mit den Brüsten berührt und so». Anschliessend erklärte er nochmals, dass C._____ schon immer sehr aufdringlich gewesen sei. Sie sei immer zu ihm gekommen und habe irgendwie «geblödelt» (pag. 469 Z. 42 f.). Ganz am Schluss der Einvernahme meinte er, dass sonst noch etwas passiert sei, und zwar (pag. 470 Z. 2 ff.): «Einmal kam ich in mein Zimmer, wobei sich C._____ im Zimmer versteckt hatte. Plötzlich sprang sie auf mich und klemmte

mich um die Hüfte. Ich hatte schon Panik und habe sie weggestossen. Ich habe ihr gesagt, dass es nicht gut sei, wenn sie so etwas mache. Ich habe sie weggestossen und sie ist dann aufs Bett gefallen. Sie lag mit dem Rücken auf dem Bett und deutete mir irgendwie an, «spring auf mich». Es waren so Sachen».

9.2.4 Würdigung

Die Kammer geht mit der Vorinstanz einig, dass sich in den Aussagen des Beschuldigten etliche Lügensignale (Widersprüche, Kargheit und Verarmung der Aussagen, Gegenangriffe usw.) finden lassen und seine Aussagen insgesamt nicht glaubhaft sind, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann (pag. 158 ff., S. 9 ff. der Urteilsbegründung). Der Beschuldigte hat wiederholt die ihm gestellten Fragen ausweichend und vage beantwortet (insb. die Fragen zum Kerngeschehen), reagierte mit Gegenfragen, stritt die Vorwürfe kategorisch ab und drehte den Spiess jeweils um (die Zivilklägerin habe ihn angemacht und ihm eine Einladung gegeben usw.) bzw. reagierte mit Gegenangriffen (bei der Zivilklägerin seien es die Hormone oder so gewesen; die Zivilklägerin sei sehr aufdringlich gewesen, dies u.a. mit den Brüsten usw.). Für sein Handeln resp. Fehlverhalten machte er abwechslungsweise seine Alkoholisierung oder das aufdringliche Verhalten der Zivilklägerin verantwortlich. Sowohl seine Aussagen bezüglich der Anzahl der Übergriffe als auch diejenigen hinsichtlich der Art der Handlungen erweisen sich als widersprüchlich. So sprach der Beschuldigte selber u.a. von letztmalig, vielleicht doch auch an den Beinen berührt, er sei jeweils mit ihr ins Wohnzimmer gegangen, das sei immer so passiert, manchmal habe es ihn angemacht, wenn er getrunken habe etc., was nun aber dafür spricht, dass nicht nur am 26. Dezember 2017 etwas vorgefallen ist, sondern mehrere Übergriffe stattgefunden haben. Wenn nur der Vorfall in der Küche mit dem «Brüste anfassen und kneten» gewesen wäre, hätte er diese Handlungen nicht auch noch beschreiben müssen. Zu bemerken gilt hierbei auch, dass der Beschuldigte in der ersten Einvernahme auf Vorhalt, dass es zwischen ihm und der Zivilklägerin wiederholt zu sexuellen Handlungen gekommen sei, ausführte (pag. 19 Z. 23 ff.): «Bitte fragen sich mich genau, in welche Richtung. Ja, das stimmt schon». Im Übrigen fielen seine Aussagen selbst hinsichtlich des von ihm eingestandenen Vorfalls am 26. Dezember 2017 widersprüchlich aus, sprach er doch zunächst von einem zweimaligen Berühren der Brüste (einmal in der Küche und einmal im Wohnzimmer [pag. 21 Z. 124 ff.]; es habe nur diese zwei Berührungen gegeben [pag. 23 Z. 222]), später dann nur noch von einem Übergriff (pag. 115 Z. 8, pag. 466 Z. 33 und pag. 469 Z. 18, wonach im Wohnzimmer nun doch nichts passiert sein soll). Auch bezüglich Anzahl der Besuche und den Daten stimmen seine Aussagen nicht miteinander überein. Zudem widersprechen seine diesbezüglichen Aussagen auch den objektiven Beweismitteln (Chat-Verläufe und Standortauswertung). In der ersten Befragung sprach er etwa noch von einem Besuch im Februar 2018, in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung dann von einem Besuch im März 2018, wobei dazwischen gar keine Besuche stattgefunden hätten. An anderer Stelle sprach er dann wiederum davon, dass die Besuche einmal im Monat stattgefunden hätten. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits im Mai 2018 mit den Anschuldigungen konfrontiert worden und die Vorfälle danach in der Familie auch besprochen worden waren, erstaunt es nicht, dass er anlässlich seiner Einvernahme, welche erst rund vier Monate später stattfand, genau das zu-

gegeben hat, was von seiner eigenen Tochter bestätigt worden war (vgl. dazu pag. 21 Z. 130 f.) und für ihn auch vorteilhafter ist. Weiter ist in den Aussagen des Beschuldigten eine klare Tendenz zur Verharmlosung und ein Abschieben von Verantwortung auszumachen. Der Beschuldigte vertauschte immer wieder die (Opfer-)Rolle: Er stellte sich nämlich wiederholt als Opfer dar, welches sich vor einem aufdringlichen Mädchen in seinem eigenen Zimmer verschanzen musste, um sich deren Annäherungen entziehen zu können. Folgt man den Angaben des Beschuldigten, war er der minderjährigen Zivilklägerin quasi ausgeliefert, wobei er gar nicht anders handeln konnte, da die Zivilklägerin ihm eine Einladung gegeben und es selber ja auch gewollt habe (vgl. dazu z.B. pag. 20 Z. 48 f.). Dies erscheint in keiner Weise glaubhaft. Die Art und Weise, wie er die Verantwortung auf ein 13-jähriges Mädchen abzuschieben und dieses als treibende Kraft darzustellen versuchte, wobei er erklärte, sie habe es sehr genossen und er selber habe nicht anders gekonnt, erscheint mehr als dreist. In der oberinstanzlichen Verhandlung behauptete er zum Schluss der Einvernahme im Rahmen seiner ergänzenden Ausführungen (ohne danach gefragt worden zu sein) sogar noch, dass die 13-jährige Zivilklägerin einmal mit dem Rücken auf seinem Bett gelegen sei und ihm angedeutet habe, «spring auf mich» (pag. 470 Z. 6 f.). Schliesslich ergeben seine Aussagen teilweise auch keinen Sinn. So führte er – wie bereits erwähnt – über alle Einvernahmen hinweg aus, dass die Zivilklägerin sehr aufdringlich gewesen sei und ihn immer wieder angelockt habe. Der von ihm eingestandene sexuelle Übergriff startete er aber von hinten, wobei sich keine nachvollziehbare Erklärung finden lässt, wie die Zivilklägerin ihn auf diese Weise (der Beschuldigten kam ja von hinten) anmachen/anlocken konnte. Auf die ausweichenden, wenig nachvollziehbaren, widersprüchlichen und zielgerichteten Aussagen des Beschuldigten kann – wie eingangs erwähnt – nicht abgestellt werden.

9.3 Aussagen der Zivilklägerin

9.3.1 Videobefragung in der Kinderklinik des Inselspitals vom 6. September 2018

C._____ wurde am 6. September 2018 in der Kinderklinik des Inselspitals per Videoeinvernahme befragt (pag. 6 ff.; pag. 10). Auf ihren ersten Aussagen beruht die Anklageschrift. Sie erklärte damals, dass sie mit ihrer Mutter jeweils zur Cousine ihrer Mutter (Anm.: F._____) gegangen seien und der Mann der Cousine (Anm.: der Beschuldigte) sie berührt habe. Dies sei immer im Wohnzimmer passiert, während die beiden Frauen in der Küche gewesen seien (ab Zeitindex 08:44). Ihre Cou-Cousine (Anm.: G._____; Tochter des Beschuldigten) sei auch dort gewesen, aber der Beschuldigte habe ihr (G._____) jeweils das Handy gegeben, damit sie abgelenkt sei. Sie habe zuerst nichts gesagt, weil sie gedachte habe, es glaube ihr niemand. Als sie es dann gesagt habe, habe es ihre Cou-Cousine auch bestätigt. Auf Nachfrage, wie genau das Berühren zwischen den Beinen gewesen sei, erklärte sie, er sei jeweils mit der Hand auf den Oberschenkel (sie zeigt dies mit der eigenen Hand) und von dort immer weiter nach oben gerutscht. Sie habe versucht, die Hand wegzunehmen, aber er habe so viel Kraft gehabt. Einmal habe sie ihre Mutter gerufen, da habe er sofort aufgehört. Ihre Mutter habe es aber gar nicht gehört (ab Zeitindex 10:28). Auf Nachfrage, wie genau er es gemacht habe, erklärte sie, er habe sie mit einer Hand festgehalten, mit der anderen Hand ha-

be er ihr zwischen die Beine gegriffen. Auf Frage, was mit den Kleidern gewesen sei, erklärte sie, manchmal habe er die Hose aufgemacht, sie habe sie aber wieder geschlossen (ab Zeitindex 11:40). Auf Nachfrage, ob es denn über oder auch unter den Kleidern gewesen sei, führte sie aus, es sei beides vorgekommen; teilweise über den Jeans, teilweise habe er diese auch aufgeknöpft und sei mit der Hand darunter gegangen. Auf Frage, wo genau er sie zwischen den Beinen berührt habe, sagte sie «unde». Auf Frage, was er denn genau gemacht habe, antwortete sie, er habe gestreichelt (ab Zeitindex 12:37). Die anschliessende Frage, ob er mit den Fingern etwas Bestimmtes gemacht habe, verneinte sie. Auf nochmalige Nachfrage, ob er nur oberhalb der Vagina gestreichelt habe oder noch etwas mit den Fingern gemacht habe, antwortete sie «echli beides». Auf Aufforderung hin, mehr zu erzählen, erklärte sie dann, er habe probiert «i mi ine z'cho» (ab Zeitindex 13:26). A._____ habe nie etwas zu ihr gesagt, sei still gewesen, nur sie habe gesagt, sie wolle es nicht. Auf Frage, ob er sonst noch etwas gemacht habe, erklärte sie, er habe einmal probiert, ihr ins T-Shirt «z'länge», aber sie habe die Hand weggenommen und es sei nicht dazu gekommen. Auf Frage, wie häufig es passiert sei, erklärte sie, es sei fast jedes Mal gewesen, wenn sie dort gewesen seien (ab Zeitindex 15:50); sie seien fast jedes zweite Wochenende dort beim Beschuldigten gewesen. Die Frage, ob sie sich an das erste Mal erinnern könne, verneinte sie (ab Zeitindex 19:45). Beim letzten Mal habe sie versucht, seine Hand wegzunehmen, was ihr nicht gelungen sei, da habe sie G._____ gesagt, sie solle mitkommen und sie seien zusammen aus dem Wohnzimmer gegangen (ab Zeitindex 20:05). Mit G._____ habe sie nie darüber gesprochen. Die Frage, ob der Beschuldigte bei ihr sonst noch etwas gemacht habe, verneinte sie. Nach einem Unterbruch wurde C._____ aufgefordert, nochmals genau zu erzählen, was passiert ist. Sie erklärte, er sei immer näher gekommen, die linke Hand habe er auf ihren Oberschenkel gelegt, mit der rechten Hand habe er sie berührt. Manchmal habe er es über der Hose gemacht, manchmal habe er probiert, die Hose zu öffnen. Auf mehrmaliges Nachfragen, was passiert sei, als die Hose geöffnet gewesen sei, gab sie an, dass er mit der Hand immer weiter runter gekommen sei und versucht habe, mit dem Finger reinzukommen (ab Zeitindex 28:10). Sie habe immer die Beine zusammengepresst (ab Zeitindex 28:15h). Auf weitere Frage, wie weit er denn mit dem Finger gekommen sei, musste C._____ zuerst überlegen (ab Zeitindex 28:31). Sie erklärte dann «scho no rächt wit». Auch auf Frage, wie es sich angefühlt habe, musste sie kurz überlegen und sagte dann «nicht wohl».

9.3.2 Videobefragung bei der Kantonspolizei Bern vom 31. März 2021

Anlässlich der Videobefragung bei der Kantonspolizei Bern vom 31. März 2021 erklärte C._____ in der freien Erzählung, sie seien fast jedes Wochenende in X._____ gewesen. Wenn sie auf dem Eck-Sofa gewesen sei, sei der Beschuldigte zu ihr gekommen und habe G._____ sein Handy übergeben, um sie abzulenken. Dann habe er seine Hand auf ihren Oberschenkel gelegt. Obwohl sie ihm jeweils gesagt habe, dass sie das nicht wolle, habe er dennoch weitergemacht. Er habe sogar ihre Hosen geöffnet und sie angefasst. Einmal habe sie nach ihrer Mutter gerufen und da habe er sofort aufgehört. Er habe es fast jedes Mal, wenn sie dort gewesen seien, versucht. Zu mehr sei es nicht gekommen. Sie habe dies mit ihren 11 oder 12 Jahre nicht verhindern können. Auf konkrete Nachfrage, wie oft

sie in X._____ gewesen seien, erklärte sie, fast jedes zweite Wochenende, entweder seien sie nach X._____ gegangen oder F._____ (ohne den Beschuldigten) zu ihnen nach Y._____ gekommen. Pro Monat sei sie so drei Mal in X._____ gewesen. Auf Nachfrage, wie das Berühren genau gegangen sei, erklärte sie, er habe jeweils ein Kissen genommen, um seine Hand abzudecken. Die Hand habe er jeweils zuerst auf ihren Oberschenkel gelegt. Dann sei er hochgerutscht. Sie habe versucht, ihre Beine zu verklemmen, habe es aber nicht lange geschafft. Er habe auch ihre Hose geöffnet. Als sie genug gehabt habe, habe sie ihre Mutter gerufen und da habe er aufgehört, dies aus Angst, dass ihre Mutter erscheine. Er habe ihr jeweils gesagt, sie solle still sitzen. Sie habe ihm gesagt, dass sie das nicht wolle. Es sei für sie komisch gewesen, weil er viel älter gewesen sei. Mit ihren 11 Jahren habe sie dies nicht gewollt. Um die Hose zu öffnen, habe er zwei bis drei Minuten gebraucht. Danach habe er ihr in die Unterhose gegriffen. Er sei «bis ganz abe» und habe es geschafft, seine Finger in die Vagina hineinzustecken. Auf Frage, ob er die Finger bewegt habe, erklärte sie, er sei hineingegangen und habe dann angefangen, die Finger zu bewegen. Sie sei so etwas in ihrem Alter nicht gewohnt gewesen. Sie habe nicht verstanden, dass er so etwas mit ihren 11 Jahren schon mache. Fünf bis zehn Minuten habe es mit dem Finger gedauert. Das Anfassen insgesamt so 30 Minuten oder länger. Auf Frage, wie das Anfassen aufgehört habe, erklärte sie, sie sei aufgestanden und sei zu ihrer Mutter in die Küche gegangen. Er habe seine Hand auf ihrem Oberschenkel gehabt, sie habe sich aber an der Vitrine aufziehen können. Einmal, als sie in der Küche auf dem Stuhl gesessen sei, sei er von hinten gekommen und habe ihr ins T-Shirt gefasst. Das Anfassen im Intimbereich sei immer im Wohnzimmer auf dem Sofa gewesen. Einmal sei sie mit G._____ im Schlafzimmer gewesen. Als der Beschuldigte gekommen sei, sei sie aber sofort aufgestanden und in die Küche gegangen. Das Drücken der Brust sei ein Mal passiert. Dieser Vorfall sei nur ein bis zwei Minuten gegangen. Ihre Mutter sei am Kochen gewesen. Ihr sei es unangenehm gewesen. Wegen ihres jungen Alters habe sie das nicht gekannt. Auf Frage, ob sie sich gewehrt oder er sie festgehalten habe, erklärte sie, er habe sie festgehalten, mit der Hand auf ihrem Oberschenkel. So genau wisse sie das nicht mehr. Auf Frage, weshalb sie nicht aufgestanden sei, wenn der Beschuldigte ins Wohnzimmer gekommen sei, erklärte sie, sie habe nicht erwartet, dass es jedes Mal passiere und sie habe etwas mit G._____ machen wollen. Auf Frage, wie oft es insgesamt passiert sei, erklärte sie, sie sei zehn bis 15 Mal angefasst worden, davon vier bis fünf Mal in die Hose und zwei Mal sei der Beschuldigte mit dem Finger eingedrungen (ab Zeitindex 14:55). Auf Vorhalt des Schreibens von F._____, wonach sie nicht jedes zweite Wochenende bei ihnen zu Besuch gewesen seien, führte sie aus, dass diese unter Schizophrenie leide und sich das Verhältnis zu ihrer Mutter nun abgekühlt habe. Es stimme nicht, was F._____ geschrieben habe. Auf Vorhalt, dass sie jedes zweite Wochenende zu ihrem Vater auf Besuch gehen müsse, sagte sie, dies sei zwar so geregelt, aber ihre Mutter habe es ihr überlassen, ob sie zum Vater gehen wolle oder nicht. Damals, in der hier fraglichen Zeit, sei sie nur unregelmässig zum Vater gegangen (ab Zeitindex 14:59).

9.3.3 Würdigung

Zu bemerken ist, dass C._____ in der ersten Videobefragung, als die Erinnerung noch frischer war, relativ wenig von sich aus erzählte und Details nur auf mehrmaliges Nachfragen hin schilderte, wobei auch diese ziemlich dürftig ausfielen. Zudem sprach sie in der ersten Befragung teilweise «nur» von versuchten Handlungen, so z.B. bezüglich dem Berühren der Brust, aber auch dem Eindringen mit dem Finger. Aus diesem Grund kam die Vorinstanz denn auch zum Schluss, dass in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» das Eindringen mit dem Finger nicht als erstellt gelten könne (vgl. pag. 163 f., S. 14 f. der Urteilsbegründung). In der Videobefragung am 31. März 2021, also über 3 Jahre nach der letzten Tathandlung und nachdem dies wohl in der Familie mehrmals thematisiert worden war, sagte die Zivilklägerin dann aus, der Beschuldigte habe ihre Brust nicht nur berührt, sondern auch zusammengedrückt. Dies stimmt mit den Aussagen des Beschuldigten überein (er selber sprach von kneten der Brüste), weshalb als erstellt gelten kann, dass der Beschuldigte die Brüste der Zivilklägerin angefasst und geknetet hat. Auch bezüglich der Berührungen an der Vagina und dem Eindringen mit dem Finger erklärte sie in ihrer zweiten Befragung nun klar, dass er in ihre Vagina eingedrungen sei und seine Finger bewegt habe (ab Zeitindex 13:58). Die Vorfälle hätten rund 30 Minuten und das mit dem Finger fünf bis zehn Minuten gedauert (ab Zeitindex 14:00), was in zeitlicher Hinsicht sicherlich nicht zutrifft. Die Kammer geht jedoch nicht davon aus, dass die Zivilklägerin hier absichtlich übertrieben hat, dürften die für die Zivilklägerin unangenehmen Übergriffe in deren Vorstellung gefühlsmässig doch eine Ewigkeit gedauert haben. Wie die Generalstaatsanwaltschaft in der oberinstanzlichen Verhandlung zutreffend ausführte, sind diese Angaben nicht wortwörtlich zu interpretieren. Auffällig ist auch, dass die Zivilklägerin in der zweiten Befragung oftmals darauf hinwies, dass sie damals doch erst 11-jährig, er indessen viel älter gewesen sei resp. dass sie das im Alter von 11 Jahren nicht gewohnt gewesen sei (ab Zeitindex 13:46, 13:55; 13:59 und 14:09). Erst auf Nachfrage bezüglich der Jahreszahl erklärte sie dann, sie habe sich verrechnet, es sei richtig, dass sie damals 13 Jahre alt gewesen sei. Indessen deutet auch dies nicht auf eine Falschaussage, sondern aus Sicht der Kammer vielmehr darauf hin, dass sie sich gegenüber der Familie und sich selbst zu rechtfertigen versuchte, hätte sie doch durchaus Möglichkeiten gehabt, sich den Annäherungen des Beschuldigten zu entziehen. Dass sie dies nicht getan hat, kann ihr aber sicherlich nicht zum Vorwurf gemacht werden. Auch mit 13 Jahren war C._____ noch jung und durfte darauf vertrauen, dass der Beschuldigte ihr nichts Derartiges antut.

Im Übrigen geht die Kammer mit der Vorinstanz einig, dass die Aussagen der Zivilklägerin hinsichtlich der Berührungen im Intimbereich auf dem Sofa im Wohnzimmer glaubhaft sind. Zwar blieben ihre Angaben hinsichtlich der konkreten Handlungen teilweise etwas vage. Nichtsdestotrotz imponieren insbesondere ihre ersten Aussagen insgesamt als sachlich-stimmig, logisch, konstant und widerspruchsfrei sowie frei von Übertreibungen und Aggravierungen (so sprach sie in der ersten Videobefragung hinsichtlich des Berührens der Brüste etwa nur von einem Versuch, obwohl ein tatsächliches Berühren erwiesen ist). Entsprechend sind in ihren Aussagen verschiedene Realkennzeichen auszumachen, dies bei gänzlichem Fehlen von Lügensignalen. Originell erscheint insbesondere ihre Schilderung, wonach der

Beschuldigte seiner Tochter jeweils sein Handy gegeben habe, damit diese abgelenkt sei. Es ist kaum vorstellbar, dass die Zivilklägerin dies einfach so erfunden hat, zumal sie mit der Erwähnung einer Zeugin auch riskierte, dass diese ihr widerspricht. Dass die Zivilklägerin dann erst in der zweiten Videobefragung von einem tatsächlichen Berühren der Brüste und einem Eindringen in die Vagina sprach, spricht sodann keineswegs für Falschaussagen resp. für Übertreibungen, zumal der Beschuldigte in der oberinstanzlichen Verhandlung ja selber zugegeben hat, die Brüste der Zivilklägerin über mehrere Minuten berührt und geknetet zu haben. Im Gegenteil hat die Zivilklägerin den Beschuldigten in keiner Weise über Gebühr belastet und beispielsweise festgehalten, dass es immer nur im Wohnzimmer auf dem Sofa gewesen sei und er nichts an sich gemacht habe. Es sind denn auch keine Anzeichen für eine Falschbezeichnung erkennbar. Auch angesichts des Umstandes, dass C._____ einen sehr guten Draht zur Ehefrau des Beschuldigten hatte und sie sich auch Sorgen um diese machte (vgl. erste Videobefragung, ab Zeitindex 31:25), ist kaum vorstellbar, dass sie Vorwürfe erfunden haben soll, hätte sie damit doch auch F._____ zu Unrecht noch zusätzlich psychisch belastet. Weiter fällt auf, dass bei einer Falschbelastung deutlich gravierendere Anschuldigungen zu erwarten gewesen wären. Schliesslich spricht auch die Entstehungsgeschichte der Aussagen der Zivilklägerin, welche unauffällig ist, für deren Glaubhaftigkeit. Die Zivilklägerin erzählte nämlich erst dann von den Übergriffen, als man bei ihr Verhaltensveränderungen festgestellt hatte und nachdem sie mehrmals von ihrer Mutter und schliesslich auch von F._____ darauf angesprochen worden war. Dabei hat sich die Zivilklägerin zunächst F._____ (der Ehefrau des Beschuldigten) anvertraut. Erst später ging man dann zur Polizei. Entgegen der Aussagen des Beschuldigten (pag. 21 Z. 118) kann bei dieser Ausgangslage keine Rede davon sein, der Zivilklägerin sei es um das Erlangen von Aufmerksamkeit gegangen; vielmehr scheint das Gegenteil der Fall zu sein, hat sie die sexuellen Übergriffe doch über längere Zeit für sich behalten (und deshalb auch diverse Auffälligkeiten entwickelt) und von den Übergriffen – wie soeben ausgeführt – erst dann erzählt, nachdem man wegen der Verhaltensveränderungen mehrmals auf sie eingeredet hatte.

Widersprüche lassen sich in den Aussagen der Zivilklägerin hingegen bezüglich der Häufigkeit der Besuche finden. In der ersten Befragung sprach sie von jedem zweiten Wochenende (pag. 8), in der zweiten Befragung dann von fast jedem Wochenende (Zeitindex 13:44), von jedem zweiten Wochenende (Zeitindex 13:50), von drei Mal pro Monat (Zeitindex 13:51 und 14:51), von insgesamt zehn bis 15 Mal (Zeitindex 14:55) und auf Frage der Verteidigung erklärte sie, dass sie doch ab und zu ein Wochenende bei ihrem Vater verbracht habe, vielleicht vier Mal. Angeklagt wurden fünf Monate (November 2017 - März 2018), was insgesamt 20 Wochenenden ergibt. Wenn man davon ausgeht, dass sie sich jedes zweite Wochenende in X._____ getroffen haben, ergibt dies zehn Treffen. Zudem gibt auch C._____ – wohl unbewusst – zu, dass nicht jedes Mal etwas passierte (vgl. ab Zeitindex 14:53), sondern nur, wenn sie mit G._____ im Wohnzimmer war. Weiter führte sie auch aus, dass sie sich mindestens zwei Mal der Annäherung mit Erfolg entziehen konnte. Insgesamt bleibt damit ein etwas diffuses Bild bezüglich der Häufigkeit der Übergriffe zurück.

9.4 Aussagen von D._____

9.4.1 Aussagen anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. September 2018

Die Mutter der Zivilklägerin, D._____, wurde am 10. September 2018 polizeilich befragt (pag. 11 ff.). Sie machte u.a. Aussagen zur Konfrontation des Beschuldigten mit den Vorwürfen im Mai 2018. Weiter schilderte sie die Vorfälle, so wie sie ihr von C._____ zugetragen worden waren. Relevant sind insbesondere ihre Aussagen zu den Verhaltensveränderungen der Zivilklägerin, nämlich, dass die Schulnoten ihrer Tochter schlechter geworden seien. Weiter habe sie festgestellt, dass C._____ sich die Arme geritzt und schlechter geschlafen habe. Sie habe ihre Tochter darauf angesprochen, aber diese sei sehr verschlossen und es habe sehr lange gedauert. Erst F._____ habe sich C._____ dann anvertraut (pag. 12 Z. 18 ff. und Z. 44 f.). Weiter erwähnte sie u.a. auch, dass es sehr lange gedauert habe, bis sie (gemeint sind D._____ und F._____) C._____ endlich soweit gehabt hätten, um zu einer Behörde zu gehen (pag. 13 Z. 67 f. und Z. 70 f.). Auf die Frage, was der Auslöser dafür gewesen sei, dass sie sich schliesslich an die Polizei gewandt habe, führt D._____ aus (pag. 13 Z. 76 f.): «Weil anlässlich des Gesprächs [Anm.: gemeint ist die Videobefragung in der Kinderklinik des Inselspitals] immer mehr Sachen ans Licht gekommen sind und auch auf Anraten von Frau K._____ von der Kinderschutzgruppe».

9.4.2 Aussagen in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 25. Oktober 2021

In der oberinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 471 ff.) wurde D._____ aufgefordert, nochmals zu schildern, was sie über die Vorfälle noch wisse. Auf diese Aufforderung hin führte sie aus, sie wisse einfach noch, dass sie zu F._____ gesagt habe, dass mit C._____ etwas nicht stimme, aber C._____ nicht mir ihr (der Mutter) sprechen wolle. Da F._____ einen guten Draht zu C._____ gehabt habe, habe sie (F._____) dann mit ihrer Tochter gesprochen. Sie selber habe in der Küche gewartet. F._____ sei dann mit einem völlig fassungslosen Gesichtsausdruck zurück zu ihr in die Küche gekommen. F._____ habe ihr dann erzählt, was C._____ ihr gesagt habe, nämlich, dass A._____ sie belästigt habe. Sie seien dann zunächst einige Minuten fassungslos am Tisch gesessen und nicht sicher gewesen, ob das, was C._____ gegenüber F._____ erzählte habe, stimme oder nicht. Dann hätten sie nochmals mit C._____ gesprochen. Später hätten sie auch den Beschuldigten dazu geholt. F._____ habe ihn dann damit konfrontiert. Der Beschuldigte habe aber alles abgestritten. Danach sei G._____ gekommen und vor den Beschuldigten gestanden. Sie habe zu ihm gesagt: «Mou Papi, das hesch du gmacht». Der Beschuldigte sei im Gesicht schneeweiss geworden. Sie wisse auch noch, dass F._____ dann die ganze Nacht mit dem Beschuldigten gesprochen habe, bis er es am Morgen zugegeben habe (pag. 471 Z. 32 ff.). Auf entsprechende Nachfrage hin gab sie anschliessend an, G._____ habe einfach bestätigt, dass «dr Papi d C._____ aglängt het» (pag. 472 Z. 13). Befragt zur Häufigkeit der Besuche führte sie aus, es sei praktisch jedes zweite Wochenende gewesen. Sie seien hauptsächlich bei F._____ gewesen, meistens am Samstag nach dem Mittag. Sie seien jeweils zusammen spazieren gegangen und am Abend hätten sie dann immer zusammen gekocht (pag. 472 Z. 20 und pag. 473 Z. 1 ff.). Der Beschuldigte

sei meistens im Wohnzimmer gewesen und habe TV geschaut. Die Kinder seien entweder beim Beschuldigten gewesen oder hätten im Wohnzimmer TV geschaut. Sie und F._____ seien vorwiegend in der Küche gewesen und hätte sich dort unterhalten (pag. 472 Z. 22 ff.). Sie meinte weiter, dass die Kinder mehrheitlich still gewesen seien und miteinander gespielt hätten. Sie habe in der Küche nie mitbekommen, dass es ein Gerangel oder dergleichen gegeben hätte. So etwas hätten sie gehört, denn die Türen seien ja immer offen gewesen (pag. 472 Z. 35 ff.). Wenn die Kinder ihr vom Wohnzimmer aus gerufen hätten, so hätte sie das gehört (pag. 473 Z. 39 ff.). Weiter bestätigte sie, dass sich die Kinder am 26. Dezember 2017 und 31. Dezember 2017 sicher nicht immer alleine mit dem Beschuldigten im Wohnzimmer aufgehalten hätten, da an diesen Tagen jeweils noch andere Personen anwesend gewesen seien (u.a. die Halbgeschwister des Beschuldigten usw.; pag. 473 Z. 12 ff.). Auf Vorhalt der Aussagen des Beschuldigten, wonach C._____ ihn angemacht habe, gab sie zu Protokoll (pag. 473 Z. 31 ff.): «Ich glaube nicht, dass C._____ dies gemacht hat, nicht in diesem Alter. Sie war zwar sehr frühreif. Sie bekam auch schon früh eine weibliche Figur. Sie hat das aber sicher nicht in einer bestimmten Absicht gemacht. Sie umarmt gerne Leute, auch wenn sie die Personen nicht so gut kennt. Sie macht das aber nicht absichtlich in einem bestimmten Sinn». Auf die Fragen der Verteidigung gab sie dann wiederum an, dass sie zwischen November 2017 und März 2018 praktisch jedes zweite Wochenende bei der Familie des Beschuldigten auf Besuch gewesen seien (diese Angaben bestätigte sie später auch auf Vorhalt der Auswertung der Chat-Verläufe sowie der Standortdaten, pag. 474 Z. 35 und Z. 42 ff.). Glaublich anfangs November seien sie noch in den Ferien gewesen. Deshalb seien sie die ersten beiden Wochen im November 2017 nicht bei F._____ gewesen (pag. 474 Z. 21 ff.). Man habe sich jeweils telefonisch oder per WhatsApp verabredet; manchmal hätten sie auch an einem Treffen für ein nächstes Treffen abgemacht (pag. 474 Z. 30 f.). Die Auswertung der Standortdaten könne sie sich nicht erklären. Es könne sein, dass sie die Standortdaten zwischendurch ausgeschaltet und dann wieder eingeschaltet habe (pag. 474 Z. 45 und pag. 475 Z. 1 f.).

9.5 Würdigung

Die Kammer geht mit der Vorinstanz einig, dass die Aussagen von D._____ glaubhaft sind (vgl. dazu pag. 158, S. 9 der Urteilsbegründung). Sie hat sachliche Aussagen gemacht und den Beschuldigten nicht übermässig belastet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sie nicht die Wahrheit hätte erzählen sollen, zumal sie mit der Ehefrau des Beschuldigten (Cousine von D._____) einen sehr engen Kontakt pflegte. Indes ist sie eine reine Zeugin vom Hörensagen. Immerhin hat sie aber beispielsweise aussagen können, dass sie Verhaltensveränderungen bei der Zivilklägerin feststellen konnte. Weiter ergibt sich aus ihren Aussagen auch klar, dass C._____ nicht von sich aus zur Polizei gehen wollte, sondern dazu überredet werden musste, dies zu tun (u.a. auch von der Opferschutzstelle). Dieses Verhalten spricht – wie bereits oben bei der Würdigung der Aussagen der Zivilklägerin erwähnt – klar dagegen, dass C._____ die Vorwürfe erfunden hat, um Aufmerksamkeit zu erhalten.

10. **Fazit der Beweiswürdigung**

Insgesamt ist bezüglich der Berührungen und dem Streicheln rund um die Vagina resp. im Intimbereich auf die glaubhaften Aussagen der Zivilklägerin abzustellen (vgl. dazu oben Ziff. 9.3.3). Es ist daher erstellt, dass der Beschuldigte sich in seiner Wohnung jeweils zu C. _____ aufs Sofa setzte, ihre Oberschenkel berührte, ihr mit seiner Hand zwischen die Beine fuhr und dann ihre Vagina sowohl über als auch unter den Kleidern (Unterhosen) berührte und streichelte. Mit der Vorinstanz ist in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» jedoch davon auszugehen, dass ihm ein Eindringen mit dem Finger in die Vagina aufgrund der – wenn auch geringen – Gegenwehr der Zivilklägerin (zusammenpressen der Beine) nicht gelungen ist. Zwar kann ein Eindringen mit dem Finger in die Vagina nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist jedoch zu Gunsten des Beschuldigten auf die ersten Angaben der Zivilklägerin abzustellen (in der ersten Einvernahme führte sie wiederholt aus, dass der Beschuldigte probiert habe, in sie «reinzukommen»), zumal sie offenbar auch gegenüber ihrer Mutter lediglich von einem versuchten Eindringen mit dem Finger gesprochen hat (siehe pag. 12 Z. 39 f.). Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Zivilklägerin ist aber ohne weiteres erstellt, dass der Beschuldigte versuchte, mit dem Finger in die Vagina der Zivilklägerin einzudringen, was ihm aufgrund deren Gegenwehr (insb. Beine zusammenpressen) aber nicht gelang.

In Bezug auf den Vorfall vom 26. Dezember 2017 (Brüste berühren und kneten), für welchen die Vorinstanz lediglich einen Versuch angenommen hat, muss aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Zivilklägerin und des Beschuldigten von einem vollendeten Delikt ausgegangen werden.

Betreffend die Häufigkeit der Treffen kann indessen nicht auf die Aussagen der Zivilklägerin abgestellt werden. Es ist zwar vorliegend von einer mehrfachen Begehung auszugehen. Durch die Abgleichung der WhatsApp-Chats und den Standorterhebungen kann jedoch von maximal sechs ermittelten Treffen beim Beschuldigten zu Hause ausgegangen werden. Die Vorinstanz nahm im Jahr 2017 zwei Vorfälle an; für das Jahr 2018 ging sie davon aus, dass es alle zwei Wochen zu Treffen kam. Die nun ausgewerteten Chat-Verläufe und die Standortermittlungen ergeben jedoch ein ganz anderes Bild. Gestützt auf die erwähnten Auswertungen ist vielmehr davon auszugehen, dass im Jahr 2017 vier Treffen stattfanden, einschliesslich dem Treffen vom 26. Dezember 2017, welches vom Beschuldigten selbst zugegeben wird. Im Jahr 2018 fanden dann aber wohl nur noch zwei Treffen innerhalb von drei Monaten statt. Damit ist auch der Einwand des Beschuldigten, es habe im 2018 nur noch ein einziges Treffen im März stattgefunden, widerlegt. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im fraglichen Zeitraum noch zu weiteren Treffen gekommen ist (Standortauswertung erfasst nicht den gesamten Zeitraum; telefonisch und vor Ort vereinbarte Treffen, welche aus den Chatnachrichten nicht ersichtlich sind usw.); weitere Treffen lassen sich jedoch nicht zweifelsfrei nachweisen und es ist in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» in der Zeit vom 1. November 2017 bis 31. März 2018 von 6 Treffen auszugehen.

Weiter gilt zu bemerken, dass sich die Zivilklägerin – gemäss deren Aussagen – anlässlich zweier Besuche, unter anderem am letzten Besuch, dem Beschuldigten

erfolgreich entziehen konnte. Ob an sämtlichen weiteren Besuchen etwas passiert ist, konnte die Zivilklägerin nicht mit Sicherheit sagen und muss demnach offen bleiben. So ist z.B. fraglich, ob es auch am Silvesterabend zu Übergriffen gekommen ist, befanden sich an diesem Abend doch noch weitere Personen (u.a. die Mutter von F._____) in der Wohnung des Beschuldigten (vgl. dazu die Aussagen von D._____, pag. 473 Z. 12 ff. und Z. 17 ff.). Indes gilt zu bemerken, dass sich auch am 26. Dezember 2017 weitere Personen in der Wohnung aufgehalten haben (pag. 473 Z. 10 ff.), was den Beschuldigten nicht davon abhielt, die Zivilklägerin sexuell anzugehen (Brüste berühren und kneten, was unbestritten ist). Bezüglich des letzten Besuchs im März 2018 sprach der Beschuldigte davon, sich im Zimmer eingesperrt zu haben, wo ihn die Zivilklägerin aufsuchte, er sich ihr aber entzog, wohingegen die Zivilklägerin erklärte, sie sei zusammen mit G._____ davongelaufen. Es ist somit davon auszugehen, dass am letzten Besuch im März 2018 nichts vorfiel. Im Weiteren ist es ein weiteres Mal «lediglich» beim Versuch geblieben, nämlich, als die Zivilklägerin ihre Mutter rief und der Beschuldigte sofort aufhörte. Insgesamt verbleiben so nur drei Daten, an welchen es mit Sicherheit zu Berührungen im Intimbereich (18. November 2017, 2. Dezember 2017 und 4. Februar 2018) gekommen ist. Am 26. Dezember 2017 berührte und knetete der Beschuldigte sodann die Brüste der Zivilklägerin, was von ihm auch nicht bestritten wird.

III. Rechtliche Würdigung

11. Theoretische Ausführungen

Hinsichtlich der theoretischen Ausführungen zu Art. 187 Ziff. 1 StGB kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 559 f., S. 16 f. der Urteilsbegründung): Ergänzend und präzisierend ist (nochmals) Folgendes festzuhalten:

Gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB handelt tatbestandsmässig, wer an einem Kind eine sexuelle Handlung vornimmt. Gemäss dieser Tatbestandsvariante muss es zu einem körperlichen Kontakt zwischen dem Täter und dem Opfer kommen, sodass der Täter das Kind oder das Kind den Täter berührt. Sexuelle Handlungen i.S. von Art. 187 StGB sind u.a. das Berühren des nackten männlichen oder weiblichen Geschlechts, Berührung der nackten Brust einer Jugendlichen (auch unter den Büstenhalter oder unter den Kleidern), spürbarer oder lang anhaltender Griff an die Brust einer Jugendlichen über den Kleidern usw. (MAIER in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Auflage 2019, N. 11 zu Art. 187 StGB; TRECHSEL/BERTOSSA, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N. 7 zu Art. 187 StGB mit Hinweisen).

In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt. Dabei braucht der Täter keine exakte Vorstellung darüber zu haben, welche Bedeutung sein Verhalten für das betroffene Opfer hat. Zudem ist erforderlich, dass der Täter weiss oder zumindest in Kauf nimmt, dass das Kind unter 16 Jahre alt ist. Nicht entscheidend sind die Motive des Täters (MAIER, a.a.O., N. 21 Art. 187 StGB).

12. **Subsumption**

Das Beweisergebnis hat ergeben, dass der Beschuldigte die Zivilklägerin auf dem Sofa im Wohnzimmer mindestens drei Mal über und unter den Kleidern im Intimbereich (Vagina) berührte und streichelte, wobei er ein Mal versuchte, mit dem Finger in deren Vagina einzudringen. Dass es sich dabei (Berühren des Intimbereichs über und unter den Kleidern) um sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 StGB handelt, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Dass die Zivilklägerin im Tatzeitpunkt erst 13 Jahre alt war, musste dem Beschuldigten ohne weiteres bekannt sein.

Der Beschuldigte berührte und knetete sodann ein Mal (am 26. Dezember 2017) die Brüste der Zivilklägerin. Auch dabei handelt es sich ganz offensichtlich um eine sexuelle Handlung im Sinne von Art. 187 StGB, wobei der Beschuldigte wiederum vorsätzlich handelte. Indes ist festzustellen, dass der Beschuldigte bezüglich des Berührens der Brüste einzig wegen eines versuchten Begehungsdelikts angeklagt wurde. Obwohl das Beweisergebnis ergab, dass der Beschuldigte die Brüste der Zivilklägerin tatsächlich berührte und knetete (dies also nicht lediglich versuchte), mithin ein vollendetes Delikt vorliegt, kann deshalb bezüglich des Berührens der Brüste dennoch einzig ein Schuldspruch wegen versuchter sexueller Handlungen mit Kindern erfolgen.

Der Beschuldigte ist somit wegen sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach und teilweise versucht begangen in der Zeit vom 1. November 2017 bis 31. März 2018 in X. _____ z.N. der Zivilklägerin, schuldig zu sprechen.

IV. **Strafzumessung**

13. **Anwendbares Recht**

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs in Kraft getreten. Hat der Täter vor diesem Datum ein Verbrechen oder Vergehen begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so sind gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB die neuen Bestimmungen anzuwenden, wenn sie für ihn milder sind. Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode; BGE 134 IV 82 E. 6.2.1 S. 87). Ausschlaggebend ist, nach welchem Recht der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c S. 8 mit Hinweisen). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3 S. 88 mit Hinweisen).

Der Beschuldigte beging die einzelnen sexuellen Handlungen mit Kindern teilweise vor dem 1. Januar 2018 und teilweise danach. Bei konkreter Prüfung würden in beiden Fällen – d.h. bei einer Beurteilung nach altem wie nach neuem Recht – eine (unbedingte) Freiheitsstrafe, nach altem und nach neuem Recht je in derselben Höhe, resultieren. Hinsichtlich des Berührens der Brüste, begangen am 26. Dezember 2017, ist demnach das StGB in seiner bis am 31. Dezember 2017 gelten-

den Fassung (aStGB), anzuwenden (Art. 2 Abs. 2 StGB), da das neue Recht auch sonst nicht zu einer milderen Sanktion führen würde. Die weiteren sexuellen Handlungen (Berühren des Intimbereichs im Wohnzimmer) sind – wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird – zu einer Tatgruppe zusammenzufassen, weshalb diesbezüglich neues Rechts anzuwenden ist (der letzte sexuelle Übergriff fand im Jahr 2018 statt).

14. **Allgemeine Ausführungen zur Strafzumessung und zur Gesamtstrafenbildung**

Hinsichtlich der allgemeinen Grundlagen zur Strafzumessung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 165 ff., S. 16 ff. der Urteilsbegründung).

Beurteilt das Gericht gleichzeitig mehrere Delikte, so bildet es eine Gesamtstrafe, wenn es für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217 E. 3.5). Es folgt dabei dem Asperationsprinzip: Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung schliesst eine Gesamtbetrachtung aller Einzeltaten oder die Bildung von Deliktgruppen bei mehrfacher Verwirklichung desselben Tatbestands grundsätzlich aus, sofern dies darauf hinausläuft, im Einzelfall die nach dem Asperationsprinzip gebildete Gesamtstrafe zugunsten einer gesetzlich nicht vorgesehenen «Einheitsstrafe» aufzugeben (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; Urteile des BGer 6B_432/2020 vom 30. September 2021 E. 1.4; 6B_998/2019 vom 20. November 2020 E. 4.2.2). Diese Praxis ist auf die Strafartbestimmung anhand der sogenannten konkreten Methode zugeschnitten. Gemäss dieser Methode ist die Bildung einer Gesamtstrafe nach dem Asperationsprinzip nur soweit möglich, wie für jeden Normverstoss im konkreten Fall gleichartige Strafen auszufallen sind (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung weist der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern Züge eines Dauerdelikts auf, wenn die Handlungen in einer Paarbeziehung erfolgen (Urteil des BGer 6B_432/2020 vom 30. September 2021 E. 1.4). Gleiches muss gelten, wenn die einzelnen Handlungen, wie im vorliegenden Fall, im Rahmen familiärer Besuche jeweils immer genau gleich ablaufen.

Die Vorinstanz hat die einzelnen sexuellen Handlungen zur einer Tatgruppe zusammengefasst und hierfür ein einziges Strafmass als Einsatzstrafe festgesetzt. Angesichts der soeben dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dies nicht zulässig. Der Anklageschrift entsprechend sind vorliegend vielmehr eine Tatgruppe (Berühren und Streicheln des Intimbereichs auf dem Sofa im Wohnzimmer) und eine Einzelhandlung ([versuchtes] Berühren/Kneten der Brüste in der Küche) zu identifizieren. Die letztere Handlung hebt sich insbesondere in qualitativer, aber auch in örtlicher (situativer) Hinsicht von den übrigen sexuellen Handlungen (diese fanden durchwegs auf dem Sofa im Wohnzimmer statt) ab.

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten angesichts der sachlich und örtlich voneinander abgrenzbaren Handlungen zu Recht wegen mehrfacher sexueller Handlungen verurteilt. Die mehrfache Verurteilung muss sich aber in der Strafzumessungsmethodik spiegeln. Die Festsetzung einer Einheitsstrafe ist unter diesen Umständen nicht möglich. Unter dem Titel von Art. 187 StGB sind daher eine Tatgruppe und eine Einzelhandlung zu identifizieren und dafür zwei separate hypothetische Strafen festzusetzen, hinsichtlich derer nach Art. 49 Abs. 1 StGB vorzugehen ist, sofern für beide Delikte gleichartige Strafen resultieren (vgl. zum Ganzen Urteil des BGer 6B_432/2020 vom 30. September 2021 E. 1.4).

15. **Strafrahmen, Strafart und konkretes Vorgehen**

Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig gemacht. Dieses Delikt wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 187 Ziff. 1 StGB).

Vor dem 1. Januar 2018 sah das Gesetz auch für Strafen von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr alternativ Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor (vgl. Art. 34 Abs. 1 aStGB). Bei der Wahl der Sanktionsart für Strafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr war als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen war entsprechend dem Prinzip der Verhältnismässigkeit die Geldstrafe als weniger eingriffsintensive Sanktion zu bevorzugen (BGE 134 IV 82 E. 4.1; Urteile des BGer 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2 und 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2). Auch nach neuem Recht gilt, dass das Gericht anstelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen kann, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 Bst. b StGB; Art. 41 Abs. 1 aStGB). Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. a StGB (in Kraft seit 1. Januar 2018) zudem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Für sexuelle Handlungen mit Kindern kommt als Sanktion sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe in Betracht. Bezüglich der zur Anwendung gelangenden Strafart (Freiheitsstrafe) kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 168, S. 19 der Urteilsbegründung). Die Kammer schliesst sich der Begründung der Vorinstanz, wonach eine Geldstrafe beim Beschuldigten keine spezialpräventive Wirkung mehr entfalten würde, vollumfänglich an. Dieser wurde mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 31. Januar 2014 wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie qualifizierter Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren sowie zu einer (unbedingten) Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu CHF 30.00 verurteilt. Von der fünfjährigen Freiheitsstrafe verbüsste der Beschuldigte insgesamt drei Jahre und vier Monate (40 Monate), bis er am 9. August 2018 bei einer Probezeit bis zum 9. April 2018 bedingt und unter Anordnung von Bewährungshilfe aus dem Strafvollzug entlassen wurde (Reststrafe 20 Monate; vgl. pag. 452). Obwohl dem Beschuldigten eine «zweite Chance» gewährt worden war (bedingte Entlassung aus dem

Strafvollzug), konnte er den Rank nicht finden und beging während laufender Pro-
bezeit die hier zu beurteilenden Delikte. Hinzu kommt, dass die Geldstrafe beim
Beschuldigten, welcher in äusserst prekären finanziellen Verhältnissen lebt, nicht
vollzogen werden könnte. Vor diesem Hintergrund ist vorliegend für sämtliche De-
likte einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe sachgerecht und zweckmässig. Dies
wurde von der Verteidigung oberinstanzlich auch nicht in Frage gestellt, beantragte
sie doch ebenfalls eine (allerdings tiefere) Freiheitsstrafe.

Demnach ist vorliegend in Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bil-
den. Auszugehen ist dabei vom – verschuldensmässig – abstrakt schwersten De-
likt. Dies stellt vorliegend die Tatgruppe dar (Berührungen im Intimbereich). Hierfür
wird die Einsatzstrafe zu bestimmen sein, welche anschliessend in Anwendung von
Art. 49 Abs. 1 StGB infolge der weiteren sexuellen Handlungen mit Kindern
(Berühren und Kneten der Brüste) angemessen zu erhöhen ist. Schliesslich sind
die Täterkomponenten zu gewichten, um das konkrete Strafmass festzulegen.

16. **Einsatzstrafe**

16.1 **Objektive Tatkomponenten**

*Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen
Rechtsguts:*

Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern will die Gefährdung der se-
xuellen Entwicklung der Unmündigen verhindern. Es geht darum, die ungestörte
Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, bis es die notwendige Reife erlangt hat,
damit es zur verantwortlichen Einwilligung zu sexuellen Handlungen in der Lage ist
(MAIER, Basler Kommentar, StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, N. 1 zu Art. 187 StGB). Die
Schwere der Verletzung des geschützten Rechtsguts ist bei Sexualdelikten erfah-
rungsgemäss schwierig zu bestimmen. Gesichert scheint einzig, dass sexuelle
Übergriffe für jedes Kind ernsthafte Risiken bergen, durch das Erlebte in irgendei-
ner Form in seiner persönlichen Entwicklung beeinträchtigt zu werden (MAIER,
a.a.O., N. 2 zu Art. 187 StGB). Vorliegend gilt es einerseits zu beachten, dass die
Zivilklägerin sich damals mitten in der Pubertät befand, in einer Zeit also, die für die
sexuelle Entwicklung von grosser Bedeutung ist. Andererseits haben die fraglichen
Handlungen aber glücklicherweise wohl keine gravierenden Spuren hinterlassen
(vgl. dazu insb. die Aussagen von D. _____ in der oberinstanzlichen Hauptver-
handlung). In Anbetracht dieser Umstände und unter Berücksichtigung, dass die
hier zu beurteilenden Handlungen sicherlich nicht zu den schweren sexuellen
Handlungen gezählt werden können, ist mit der Vorinstanz von einer im unteren
Grenzbereich, also von einer relativ geringen Schwere der Verletzung des betroffe-
nen Rechtsguts auszugehen.

*Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung resp. Verwerflichkeit
des Handelns:*

Beim Beschuldigten handelt es sich zwar um den Mann der Cousine ihrer Mutter,
indessen wusste die gesamte Familie und auch die Zivilklägerin von seinem Ge-
fängnisaufenthalt. Es bestand wohl kein Vertrauensverhältnis, wie dies sonst bei
Verwandten anzunehmen ist. Dennoch wirkt sich zu Ungunsten des Beschuldigten

aus, dass er die familiären Besuche für sexuelle Übergriffe auf ein minderjähriges Mädchen ausnutzte und es in einem geschützten Rahmen wiederholt (mindestens drei Mal) zu sexuellen Handlungen, d.h. zu Berührungen im Intimbereich, gekommen ist. Besonders dreist erscheint dabei, dass der Beschuldigte die fraglichen Handlungen in Anwesenheit seiner eigenen Tochter vornahm. Zudem erscheint höchst bedenklich, dass er die Verantwortung für die sexuellen Handlungen der Zivilklägerin zuschreiben wollte. Negativ fällt schliesslich ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte über den klar manifestierten Willen der Zivilklägerin hinwegsetze, dies durch seine Kraft und körperliche Überlegenheit.

16.2 **Subjektive Tatschwere**

Willensrichtung und Beweggründe:

Die genauen Beweggründe des Beschuldigten lassen sich nicht eruieren. Im vorliegenden Kontext liegen indes egoistische Beweggründe viel näher als andere. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Beides ist indes tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu werden.

Vermeidbarkeit:

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schuldfähigkeit des Beschuldigten in irgendeiner Weise eingeschränkt gewesen wäre. Der Beschuldigte wäre also ohne Weiteres in der Lage gewesen, sich rechtskonform zu verhalten, so dass sich unter diesem Titel nichts zu seinen Gunsten ableiten lässt.

16.3 **Einsatzstrafe aus Tatverschulden**

In Relation zum relativ weiten Strafraumen ist das Tatverschulden noch als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet eine Strafe von 10 Monaten als angemessen.

17. **Asperation**

Der Beschuldigte hat weiter die Brüste der Zivilklägerin berührt und geknetet. Es handelt sich um einen einmaligen Vorfall. Zu berücksichtigen ist weiter, dass diese sexuelle Handlung von relativ kurzer Dauer war. Negativ wirkt sich dagegen wiederum aus, dass die Zivilklägerin mit den Handlungen nicht einverstanden war. Zudem wurde die Zivilklägerin vom Beschuldigten von hinten überrascht. Die Schwere der Verletzung des Rechtsgutes der sexuellen Integrität ist im unteren Bereich anzusiedeln.

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und die Tat wäre ohne weiteres vermeidbar gewesen.

Insgesamt bewegt sich das Tatverschulden des Beschuldigten hinsichtlich dieses Vorfalls im untersten Bereich des Strafraumens. Konkret würde die Kammer für diesen Vorfall eine Strafe von 3 Monaten als angemessen erachten. Wie oben ausgeführt, kann hinsichtlich dieses Vorfalls trotz Vollendung einzig ein Schuldspruch wegen eines Versuchs erfolgen, was – pro forma – mit einer geringen Reduktion der Strafe berücksichtigt werden muss, und zwar mit einer solchen von 0.5 Monaten auf zweieinhalb Monate. Diese Strafe ist im Umfang von eineinhalb Monaten zur Einsatzstrafe zu asperieren, so dass sich die Gesamtfreiheitsstrafe – ohne Berücksichtigung der Täterkomponenten – auf 11.5 Monate beläuft.

18. **Täterkomponenten**

Die Vorinstanz hat die Täterkomponenten eingehend erörtert; es kann auf ihre zutreffenden Ausführungen verwiesen werden (pag. 171 f., S. 22 f. der Urteilsbegründung). Es liegt auf der Hand, dass die massive Vorstrafe (Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren wegen qualifiziertem Betäubungsmittelhandel sowie qualifizierter Geldwäscherei) und die Delinquenz während laufender Probezeit strafferhöhend zu berücksichtigen sind. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einen Vorfall, nämlich denjenigen vom 26. Dezember 2017, zugegeben hat. Hierfür ist ihm ein geringer Geständnisrabatt zu gewähren. Im Übrigen kann dem Beschuldigten – entgegen der Ansicht der Verteidigung – weder Reue noch Einsicht attestiert werden, hat er die Verantwortung für die sexuellen Übergriffe doch bis zum Schluss der Zivilklägerin zugeschoben. Dies wirkt zwar nicht strafferhöhend aus, ist aber auch nicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

Ergänzend kann bemerkt werden, dass der Beschuldigte sicherlich eine schwierige Kindheit und Jugend erlebte und wohl in seinem Heimatland keine wirklich engen Bezugspersonen hatte und hat. In der Schweiz hat er zwei minderjährige Kinder, zu denen er eine gute Beziehung zu haben scheint. Von seiner Ehefrau lebt er nun aber getrennt und seine finanziellen Verhältnisse sind als miserabel zu bezeichnen. Immerhin kann festgehalten werden, dass er keine Betreibungen aufweist.

Aussergewöhnliche Umstände, aufgrund welcher die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten als erhöht zu beurteilen und strafmindernd zu berücksichtigen wäre, sind schliesslich keine ersichtlich.

Die positiven Aspekte (Geständnis bezüglich eines Vorfalls) vermögen die strafferhöhenden Elemente (massive Vorstrafe; Delinquenz während Probezeit) bei Weitem nicht auszugleichen, weshalb für die Täterkomponenten insgesamt eine Straferhöhung um eineinhalb Monate angemessen erscheint, was eine Gesamtstrafe von 13 Monaten ergibt.

19. **Konkretes Strafmass**

Unter Berücksichtigung sowohl der Tat- als auch der Täterkomponenten resultiert damit eine Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Monaten.

20. **Vollzug**

Da der Beschuldigte mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 31. Januar 2014 u.a. zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt wurde, kann der bedingte Vollzug nach Art. 42 Abs. 2 StGB nur bei Vorliegen besonders günstiger Umstände gewährt werden.

Betreffend die theoretischen Ausführungen zu Art. 42 Abs. 2 StGB verweist die Kammer auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen (pag. 172 f., S. 23 f. der Urteilsbegründung).

Ausgehend von der massiven Vorstrafe und der Delinquenz während laufender Probezeit ist von einer schlechten Legalprognose auszugehen, zumal sich der Beschuldigte während 40 Monaten im Strafvollzug befand, wovon er sich aber nicht beeindrucken liess. Der Beschuldigte geht sodann seit längerer Zeit keiner Er-

werbstätigkeit mehr nach und lebt von der Sozialhilfe. Mittlerweile lebt er – getrennt von seiner Ehefrau – im L. _____ (Unterkunft) in Z. _____ (private Asylunterkunft), wo er zwar über zwei Zimmer verfügt (ein Zimmer für sich selbst und ein Zimmer für die Kinder, welche ihn regelmässig besuchen), sich aber die Küche und das Bad mit etlichen weiteren Personen teilen muss. Besonders günstige Umstände, wie sie Art. 42 Abs. 2 StGB verlangt, um von einem Strafvollzug abzusehen, sind nicht ansatzweise erkennbar. Dies hat auch die Vorinstanz zutreffend erläutert (pag. 173, S. 24 der Urteilsbegründung). Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

V. Landesverweisung

21. Allgemeine Grundlagen zur Landesverweisung

Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen sexueller Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3 mit Hinweis). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1 mit Hinweisen; 144 IV 168 E. 1.4.1).

Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur «ausnahmsweise» unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 145 IV 364 E. 3.2 mit Hinweisen). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1 mit Hinweis). Ein Absehen von der Landesverweisung hat mithin den Ausnahmefall zu bilden (Urteil des BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4.). Das bedeutet, dass soziale und wirtschaftliche Nachteile einer Rückkehr in das Herkunftsland unberücksichtigt bleiben müssen, soweit sie bei Landesverweisungen typischerweise vorkommen (Urteil des BGer 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung eines Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 mit Hinweisen; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen

(vgl. Urteil 6B_708/2020 vom 11. März 2021 E. 5.3). Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (vgl. BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteil 6B_587/2020 vom 12. Oktober 2020 E. 2.1.1; je mit Hinweisen). Zu beachten bleibt, dass der Deliktskatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE nicht unbesehen zu übernehmen ist, da der ausländerrechtliche Härtefall nicht exakt jenem von Art. 66a Abs. 2 StGB entspricht (Urteil des BGer 6B_300/2020 vom 21. August 2020 E. 3.4.2 mit Hinweis).

Im Rahmen der Härtefallprüfung nach Art. 66a Abs. 2 StGB spielt der Grad der Integration eine entscheidende Rolle. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach festgehalten hat, kann bei einer Härtefallprüfung nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Spielt sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes ab, spricht dies eher gegen die Annahme einer hinreichenden Integration (Urteile des BGer 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4; 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7.2 mit Hinweisen). Im Gegensatz zum Migrationsrecht sieht Art. 66a Abs. 2 StGB denn auch keine Altersgrenze vor, die bei einem vorgängigen Zuzug einer ausländischen Person in die Schweiz einen Härtefall vermuten liesse. Die Anwendung von starren Altersvorgaben sowie die automatische Annahme eines Härtefalls ab einer bestimmten Anwesenheitsdauer findet somit keine Stütze im Gesetz (Urteil des Bundesgerichts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4). Die Härtefallprüfung ist vielmehr in jedem Fall anhand der gängigen Integrationskriterien vorzunehmen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2).

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil des BGer 6B_396/2020 vom 11. August 2020 E. 2.4.3). Unter dem Titel der Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK genügen allerdings selbst eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1; Urteile des BGer 6B_1245/2020 vom 1. April 2021 E. 2.1.1 und 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.5.2). Der familienrechtliche Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist ferner berührt, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 II 1 E. 6.1; Urteile des BGer 6B_87/2020 vom 2. September 2020 E. 1.2.2 und 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.5.2). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 5.3 und Urteil des BGer 6B_87/2020 vom 2. September 2020 E. 1.2.2). Dabei ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes [KRK; SR 0.107], Urteil des BGer 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.8.). So sind denn

auch Härtefallbegründende Aspekte bei Dritten zu berücksichtigen, wenn sie sich auf die beschuldigte Person auswirken, was etwa bei einem schweren persönlichen Härtefall für Ehegatten und Kinder zutreffen würde (BGE 145 IV 161 E. 3.3, Urteil des BGer 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.9.). Die KRK und der verfassungsmässige Anspruch auf Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV) begründen im vorliegenden Bereich aber keine über die Garantien von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV («Schutz der Privatsphäre») hinausgehenden, eigenständigen Rechte (BGE 143 I 21 E. 5.5.2). Unter dem Gesichtswinkel des Schutzes des Anspruchs auf Familienleben genügt es nach den Umständen, dass der Kontakt zum Kind im Rahmen von Kurzaufenthalten, Ferienbesuchen oder über die modernen Kommunikationsmittel vom Ausland her wahrgenommen werden kann (Urteile des BGer 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.7 und 2C_449/2019 vom 12. September 2019 E. 4.2). Es ist diesbezüglich anzumerken, dass auch der Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK und das Recht des Kindes auf beide Elternteile nicht absolut gelten (Urteile des BGer 6B_1245/2020 vom 1. April 2021 E. 2.2.2; 6B_1054/2020 vom 30. November 2020 E. 1.1.2 und 6B_742/2019 vom 23. Juni 2020 E. 1.2.2). Zudem gewährleistet Art. 8 EMRK weder ein Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem bestimmten Staat noch auf die Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Ortes (Urteile des BGer 6B_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.3 und 2C_458/2019 vom 27. September 2019 E. 5.2).

Bei Annahme eines Härtefalls entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der «öffentlichen Interessen an der Landesverweisung». Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, so dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (vgl. etwa Urteile des BGer 6B_1245/2020 vom 1. April 2021 E. 2.1.1 und 6B_560/2020 vom 17. August 2020 E. 1.1.1 mit Hinweisen).

22. Erwägungen der Kammer

22.1 Vorliegen eines Katalogdelikts

Der Beschuldigte ist philippinischer Staatsangehöriger. Er ist somit Ausländer i.S.v. Art. 66a Abs. 1 StGB und wird verurteilt wegen sexueller Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB. Dabei handelt es sich um ein Katalogdelikt (Art. 66a Abs. 1 Bst. h StGB), was im Regelfall die obligatorische Landesverweisung nach sich zieht (Art. 66a Abs. 2 StGB e contrario). Nachfolgend ist anhand der eingangs erwähnten Kriterien zu prüfen, ob beim Beschuldigten allenfalls ein Ausnahmefall gegeben ist, d.h. ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und soweit dies der Fall sein sollte, ob die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 aStGB).

22.2 Härtefallprüfung

22.2.1 Anwesenheitsdauer des Beschuldigten in der Schweiz

Der Beschuldigte wurde am _____ in den Philippinen geboren und reiste am 10. September 1990 im Alter von 18 Jahren im Familiennachzug zu seiner Mutter in die Schweiz ein. Seit dem 13. September 2000 war er im Besitz der Niederlassungsbewilligung. Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 31. Januar 2014 wurde der Beschuldigte wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und wegen qualifizierter Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen verurteilt. Daraufhin widerrief das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (heute: Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern [ABEV]) am 8. Mai 2015 die Niederlassungsbewilligung des Beschuldigten und wies ihn auf den Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug hin aus der Schweiz weg (pag. MIDI-Akten pag. 185 ff.). Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wiesen die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion des Kantons Bern [SID]) am 15. Dezember 2015 (MIDI-Akten pag. 154 ff.), das Verwaltungsgericht des Kantons Bern am 27. Juli 2016 (pag. 194 ff.) und das Bundesgericht am 5. Januar 2017 (2C_681/2016; MIDI-Akten pag. 350 ff.) ab. Der Beschuldigte lebt folglich seit etwas mehr als 30 Jahren in der Schweiz, verfügt aber bereits heute über kein Anwesenheitsrecht mehr und könnte grundsätzlich fremdenpolizeilich aus der Schweiz ausgewiesen werden. Hinsichtlich des Entscheids betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz hat der Beschuldigte indes Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben; in diesem Zusammenhang wies der EGMR die Schweiz mit «Decision on interim measure» vom 19. Juli 2017 an, vom Vollzug der Wegweisung während des Verfahrens abzusehen (vgl. pag. 622 der MIDI-Akten).

Die prägende Jugendzeit und Adoleszenzphase hat der Beschuldigte in den Philippinen verbracht. Bei ihm handelt es sich demnach nicht um einen sogenannten «Secondo» (vgl. ZURBRÜGG/HRUSCHKA, in: Basler Kommentar StGB/JStGB, 4. Aufl. 2019, N. 123 f. zu Art. 66a StGB). Eine Landesverweisung ist für den Beschuldigten aufgrund seiner langen Aufenthaltsdauer aber zweifelsohne mit einer erheblichen Härte verbunden. Daraus alleine lässt sich jedoch noch kein für die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls genügend gewichtiges persönliches Interesse an einem Verbleib in der Schweiz ableiten. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung weder anhand von starren Altersvorgaben noch führt die Anwesenheitsdauer von etwas mehr als 30 Jahren automatisch zur Annahme eines Härtefalls. Die Härtefallprüfung ist vielmehr anhand der gängigen Integrationskriterien vorzunehmen, wobei gemäss Bundesgericht die intendierte «massive Verschärfung» des Ausweisungsrechts nicht aus dem Auge zu verlieren ist (Urteil des BGer 6B_1424/2019 vom 15. September 2020 E. 3.4.1; BGE 145 IV 55 E. 4.3; BGE 146 IV 105 E. 3.4.4; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteile des BGer 6B_1428/2020 vom 19. April 2021 E. 2.6.1 und 6B_1424/2019 vom 15. September 2020 E. 3.4.1).

22.2.2 Integration und Respektierung der Rechtsordnung

Gemäss eigenen Angaben absolvierte der Beschuldigte in seinem Heimatland die Grundschule und besuchte danach die «Public High-School», welche er jedoch im 3. Jahr abgebrochen hat. Eine Lehre oder anderweitige Berufsausbildung hat er nie abgeschlossen (vgl. pag. 455). Nach seiner Einreise in die Schweiz ging der Beschuldigte bis zu seiner Verurteilung im Jahr 2014 zwar regelmässig einer Arbeit nach. Von 2003 bis 2010 war er jedoch arbeitslos und von 2008 bis 2013 bestritt er den Lebensunterhalt für sich und seine Familie – trotz teilweiser Erwerbstätigkeit – gleichzeitig mit dem Erlös aus dem Drogenhandel. Nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug versuchte er sich mit Hilfe des «N._____ (Stiftung)» wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, was jedoch scheiterte. Gemäss Leumundsbericht vom 11. Oktober 2021 ist er seit 2018 wegen Depressionen arbeitsunfähig und wird seither von der Sozialhilfe unterstützt (pag. 454 ff.; vgl. auch pag. 465 Z. 28). Der Beschuldigte konnte bis heute in der Schweiz beruflich nie Fuss fassen, hatte – mit Ausnahme seiner Anstellung im Restaurant M._____ von 1996 bis 2000 – keine längere Festanstellung, war teilweise über mehrere Jahre arbeitslos (von 2003 bis 2010) und ist nun seit einigen Jahren (wiederum) von der Sozialhilfe abhängig (vgl. pag. 455). Der Beschuldigte ist nicht in der Lage, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen, geschweige denn Unterhaltsbeiträge für seine Kinder zu leisten. Auch wenn der Beschuldigte – soweit aktenkundig – keine Schulden hat (im Betreibungsregister ist er nicht verzeichnet), kann angesichts der genannten Umstände von einer gelungenen beruflichen und wirtschaftlichen Integration keine Rede sein.

Trotz seiner langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz spricht der Beschuldigte nur dürftig Deutsch (dies hat sich in der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigt, waren die Ausführungen des Beschuldigten teilweise doch kaum zu verstehen). Er lebt seit der Trennung von seiner Ehefrau im Juni 2021 wieder im L._____ (Unterkunft), einer privaten Asylunterkunft in Z._____, wo er über zwei Zimmer verfügt und sich das Bad und die Küche mit weiteren Personen teilen muss. Über das gesellschaftliche Leben des Beschuldigten ist wenig bekannt. Dieses spielte sich bis zur Trennung von seiner Ehefrau im Juni 2021 offensichtlich primär in der Familiengemeinschaft ab. Im Weiteren leben auch die Mutter des Beschuldigten sowie dessen beiden Halbgeschwister in der Schweiz, zu welchen er gemäss eigenen Angaben einen guten und engen Kontakt pflegt (vgl. pag. 456). Mit Ausnahme eines Kollegen, mit welchem er sporadisch etwas trinken gehe (vgl. pag. 466 Z. 31 ff. und Z. 25 ff.) scheint er in der Schweiz – nebst seiner Familie – keine weiteren Sozialkontakte zu haben: So war er beispielsweise nie in einem Verein und seit anfangs 2018 ist er zudem arbeitslos. Vereins- oder Arbeitskollegen hat der Beschuldigte dementsprechend keine (vgl. dazu auch den Leumundsbericht vom 11. Oktober 2021, pag. 456: Der Beschuldigte «gehe viel joggen mit einem Kollegen. Ansonsten pflege er seine familiären Kontakte, da er ja nicht arbeiten könne»). In der Schweiz bestehen ausser zu seinen beiden Kindern, seinen beiden Halbgeschwistern und seiner Mutter keine tieferen Beziehungen. Dass er über private Beziehungen gesellschaftlicher Natur verfügen würde, welche über eine normale Integration hinausgehen, ist daher nicht ersichtlich und auch in keiner Weise dargetan (vgl. dazu Urteil des BGer 6B_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.1).

Der strafrechtliche Leumund des Beschuldigten ist sodann arg getrübt. Der Beschuldigte wurde im Jahr 2015 wegen qualifiziertem Betäubungsmittelhandel und wegen qualifizierter Geldwäscherei u.a. zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt, wovon der Beschuldigte 40 Monate verbüsst hat. Weitere Folge dieser Verurteilung war der Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz. All dies hat den Beschuldigten indessen nicht beeindruckt: Nach seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug beging er während laufender Probezeit die hier zu beurteilenden Sexualdelikte z.N. einer Minderjährigen. Dieses Verhalten zeugt von einer erheblichen Unbelehrbarkeit.

Insgesamt ist dem Beschuldigten die Integration trotz seiner langen Aufenthaltsdauer nicht geglückt (vgl. dazu auch das Urteil des BGer 2C_681/2016 vom 5. Januar 2017, MIDI-Akten pag. 350 ff.). Er konnte in der Schweiz beruflich nie Fuss fassen, lebt heute von der Sozialhilfe und in sozialer Hinsicht sind ausserhalb der Familie keine vertieften Beziehungen ersichtlich. Zudem wird das Bild der sozialen Integration durch seine Delinquenz (Betäubungsmittelhandel und Geldwäscherei; sexuelle Handlungen mit Kindern) arg getrübt. Insgesamt ist der Beschuldigte leidlich integriert. Besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur sind nicht ersichtlich (vgl. beispielhaft Urteile des BGer 6B_1245/2020 vom 1. April 2021 E. 2.2.1 und 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.5.2). Die Integration begründet damit kein spezifisches Interesse an einem Verbleib in der Schweiz.

22.2.3 Familiäre Verhältnisse

Am 14. Mai 2014 heiratete der Beschuldigte in der Justizvollzugsanstalt Thorberg (zum Zeitpunkt der Heirat befand er sich im vorzeitigen Strafvollzug) die Schweizerin F._____, mit welcher er zwei gemeinsame Kinder hat. Diese beiden in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Kinder sind heute 12 und 8 Jahre alt (G._____, geb. 22. Mai 2009 und I._____, geb. 2. Juli 2013; vgl. pag. 52). Der Beschuldigte und dessen Ehefrau haben sich im Juni 2021 (erneut) getrennt, sind aber (noch) nicht geschieden. Gemäss den Angaben des Beschuldigten ist das Verhältnis zwischen ihm und seiner «Nochehefrau» angespannt (pag. 456 und pag. 464 Z. 30 f.). Die beiden Kinder leben derzeit – wie bereits nach der ersten Trennung der Ehegatten im Mai 2018 – bei der obhutsberechtigten Mutter (vgl. dazu pag. 126). Der Beschuldigte und seine Kinder pflegen einen regelmässigen persönlichen Kontakt. Gemäss den Angaben des Beschuldigten besuchen ihn die Kinder beinahe jedes Wochenende (meistens von Freitagabend bis am Sonntag). Die Kinder übernachten dabei jeweils bei ihm im L._____ (Unterkunft), wo sie über ein eigenes Zimmer verfügen (pag. 456 und pag. 465 Z. 2 f., Z. 6 f. und Z. 10). Die Kammer geht davon aus, dass der Beschuldigte eine feste Bezugsperson für seine beiden Kinder darstellt. Es ist von einer «normalen» Vater-Kind-Beziehung auszugehen, so wie sie zwischen einem nicht obhutsberechtigten Elternteil und den Kindern grundsätzlich zu erwarten ist.

Obwohl die Kammer nach dem Gesagten davon ausgeht, dass zwischen dem Beschuldigten und seinen Kindern G._____ und I._____ eine «normale» bzw. gute familiäre Beziehung besteht, vermag sie den erhöhten Anforderungen der restriktiven bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch in diesem Punkt nicht zu

genügen (vgl. beispielhaft Urteile des BGer 6B_1428/2020 vom 19. April 2021 E. 2.6.7 und 6B_680/2018 vom 19. September 2018, E. 1.5 mit Verweis auf BGE 144 II 1 E. 6.6). Die Kammer verkennt dabei keineswegs, dass die Anwesenheit des Vaters für Kinder generell wichtig ist und es für Kinder immer «hart» ist, wenn nicht beide Elternteile im gleichen Land leben wie sie selber. Verlangt wird jedoch nicht nur eine Härte, sondern eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt (einen «Ausnahmefall», vgl. dazu das Urteil des BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3). Solches muss – in konsequenter Umsetzung der massgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung bzw. des Wortgebrauchs des Bundesgerichts – aufgrund der konkreten Verhältnisse im vorliegenden Fall verneint werden. Unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Familienleben (vgl. Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV) reicht es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel aus, wenn der im Ausland lebende Elternteil sein Umgangsrecht im Rahmen von Kurzaufenthalten oder durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel ausübt. Das Umgangsrecht eines Elternteils mit seinem Kind muss nicht notwendigerweise vierzehntägig ausgeübt werden (BGE 144 I 91 E. 5.1, BGE 143 I 21, E. 5.3 f.; allerdings im Zusammenhang mit widerrufenen bzw. nicht verlängerten Niederlassungsbewilligungen).

In Bezug auf die weiteren familiären Beziehungen des Beschuldigten ist sodann zu berücksichtigen, dass weder die Mutter noch die Geschwister resp. Halbgeschwister zur Kernfamilie des Beschuldigten gehören. Der Beschuldigte pflegt zwar ein gutes Verhältnis zu seinen in der Schweiz lebenden Familienangehörigen. Das Verhältnis des Beschuldigten zu seiner Mutter und Geschwistern fällt jedoch nicht unter das geschützte Familienleben, da kein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgehendes Abhängigkeitsverhältnis ersichtlich ist (insb. sind weder die Mutter noch die Geschwister auf Betreuung- oder Pflegeaufgaben des Beschuldigten angewiesen; vgl. dazu etwa Urteil des BGer 6B_396/2020 vom 11. August 2020 E. 2.5). Abschliessend kann daher festgehalten werden, dass auch die übrigen familiären und verwandtschaftlichen Beziehungen des Beschuldigten nicht auf einen schweren persönlichen Härtefall hindeuten.

22.2.4 Gesundheitszustand

In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 14. Januar 2020 führte der Beschuldigte aus, dass es ihm – abgesehen vom vorliegenden Verfahren – gut gehe (pag. 113 Z. 11 f.). Im Rahmen des oberinstanzlichen Verfahrens brachte der Beschuldigte nun erstmals vor, dass er an Depressionen leide. Hierzu gilt vorab zu erwähnen, dass der Beschuldigte keinerlei Arztberichte oder dergleichen eingereicht hat, welche die behaupteten Depressionen belegen würden. Mithin sind die behaupteten Depressionen durch nichts belegt. Weiter erstaunt, dass der Beschuldigte seine Depressionen, an welchen er seit anfangs 2018 leiden will, anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung vom 14. Januar 2020 mit keinem Wort erwähnte. In der oberinstanzlichen Hauptverhandlung gab er an, dass er keine Lebensfreude mehr habe und es ihm einfach nicht gut gehe. Die anschliessende Frage, ob deswegen Abklärungen bei der IV getätigt würden, verneinte er. Weiter führte er hierzu aus, dass er gesund sei und er einfach die vorliegende Sache müsse abschliessen

können (pag. 456 Z. 23 ff.). Weiter gilt zu bemerken, dass der Beschuldigte offenbar einmal in der stationären Psychiatrie hospitalisiert war, ausgelöst durch das «Fremdgehen» seiner Ehefrau (vgl. pag. 466 Z. 6 ff.). Nachdem das Ehepaar nun schon seit längerer Zeit getrennt ist, dürfte der Beschuldigte das «Fremdgehen» seiner Ehefrau aber verarbeitet haben. Soweit ersichtlich benötigt der Beschuldigte aktuell denn auch keine psychologische Unterstützung. Insgesamt sind keine gesundheitsrelevanten Anhaltspunkte ersichtlich, welche einer Landesverweisung im Weg stehen würden, zumal davon auszugehen ist, dass Medikamente gegen Depressionen bzw. Antidepressiva ohne weiteres auch in den Philippinen erhältlich sind. Aus medizinischer Sicht ist eine Rückkehr in die Philippinen ohne Weiteres zumutbar.

22.2.5 Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland

Vorab ist festzuhalten, dass ein Härtefall nicht bereits dann anzunehmen ist, wenn die Resozialisierungschancen in der Schweiz besser sind als im Heimatland, sondern erst dann, wenn die Resozialisierung im Heimatland praktisch unmöglich oder zumindest deutlich schlechter erscheint.

Der Beschuldigte ist in den Philippinen aufgewachsen, hat dort die Grundschule besucht und seine prägende Zeit der Kindheit und Jugend verbracht. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass er mit der Sprache und Kultur seines Heimatlandes nach wie vor vertraut ist (vgl. dazu auch das Urteil des BGer 2C_681/2016 vom 5. Januar 2017 E. 4.1, wonach von einer Verwurzelung des Beschuldigten in seinem Heimatland auszugehen ist; MIDI-Akten pag. 354). Mit der in seinem Heimatland absolvierten Grundschule und der hier gewonnenen Berufungserfahrung verfügt der Beschuldigte über relativ gute Voraussetzungen, um auch in den Philippinen beruflich Fuss fassen zu können. Dass die Arbeitsmarktsituation und damit auch die Verdienstmöglichkeiten in den Philippinen nicht dieselben sind wie in der Schweiz, vermag für sich allein auch noch keinen besonders schweren Härtefall zu begründen (Urteile des BGer 6B_1424/2019 vom 15. September 2020 E. 3.4.7 und 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.11.). Der Aufbau einer neuen beruflichen Existenz in den Philippinen erscheint nicht als schlechterdings unmöglich. Weiter ist zwar nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte in den Philippinen nach der mehrjährigen Abwesenheit über kein familiäres und/oder soziales Netz mehr verfügt. Dieser Umstand lässt aber eine Rückkehr für sich allein nicht als zumutbar erscheinen. Eine Landesverweisung stellt für alle davon Betroffenen regelmässig eine massive Lebensumstellung dar. Der Aufbau einer neuen Existenz in einem allenfalls nicht gut bekannten Land bedeutet i.d.R. Jobsuche, Wohnungssuche, Sprachkurse sowie Aufbau eines neuen sozialen Netzwerks. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte im Alter von 50 Jahren in seinem Heimatland, dessen Sprache er spricht und wo er sich seit seiner Ausreise zudem drei Mal ferienhalber aufgehalten hat (pag. 113 Z. 25), nicht sollte neue Beziehungen knüpfen können.

Aus dem Umstand, dass sich der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Angaben nach seiner Ausreise offenbar drei Mal ferienhalber in den Philippinen aufgehalten hat (pag. 113 Z. 25), ist zu schliessen, dass er in seinem Heimatland grundsätzlich uneingeschränkt ein- und ausreisen kann. Soweit der Beschuldigte im Berufungsverfahren pauschal behauptet, eine Wiedereingliederung im Heimatland sei ihm

aufgrund der dortigen politischen Lage praktisch unmöglich, ist darauf nicht weiter einzugehen. Der Beschuldigte ist kein anerkannter Flüchtling, was er auch nicht behauptet. Im Übrigen erweist es sich als unbehelflich, die generelle Lage im Heimatland zu erörtern, ohne irgendwelche individuell konkret gefährdenden Umstände namhaft zu machen oder substantiieren zu können (vgl. Urteil 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.3). Vorliegend hat der Beschuldigte in keiner Weise dargelegt, inwiefern eine individuell-persönliche Gefährdung vorliegen sollte und es fehlen jegliche substantiiert vorgetragenen Umstände, die eine manifeste Gefährdung an Leib und Leben oder Freiheit als glaubhaft erscheinen liessen. Auch aus den Akten des Migrationsdienstes ergeben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kam in seinem Schreiben vom 11. Mai 2017 unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten Faktoren (insb. auch der Verurteilung des Beschuldigten wegen Betäubungsmittelhandels) zum Schluss, dass keine Gründe ersichtlich seien, die gegen die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschuldigten in sein Heimatland sprechen würden (MIDI-Akten pag. 401 ff.). Vorliegend stehen einer Rückkehr des Beschuldigten in seine Heimat damit offensichtlich keine zwingenden Gründe entgegen (vgl. dazu auch das Urteil des BGer 2C_681/2016 vom 5. Januar 2017, MIDI-Akten pag. 350 ff.).

Auch wenn die Reintegration in den Philippinen nach der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, erscheinen die Resozialisierungschancen im Herkunftsland angesichts der genannten Umstände grundsätzlich intakt. Davon geht im Übrigen auch der Migrationsdienst aus (pag. 52).

22.2.6 Abschliessende Würdigung

Jede Landesverweisung bedeutet für die betroffene Person eine persönliche Härte. Verlangt wird jedoch eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt – mithin einen «Ausnahmefall» unter den Härtefällen darstellt (Urteil des BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3 f.).

Der Beschuldigte lebt zwar schon längere Zeit in der Schweiz und ist Vater von zwei minderjährigen Kindern, zu welchen er guten und regelmässigen Kontakt im Rahmen einer üblichen Besuchs- und Ferienrechtsregelung pflegt. Dies sind indes bereits die einzigen Argumente, welche für einen Härtefall sprechen könnten. Hierzu gilt es aber sogleich zu bemerken, dass die beiden Kinder unter der alleinigen Obhut der Kindsmutter stehen und der Beschuldigte – wie erwähnt – eine normale familiäre Beziehung zu den Kindern hat. Insoweit fehlt es an einer besonders intensiven, über das übliche Mass hinausgehenden Bindung, was für einen schweren persönlichen Härtefall sprechen könnte (vgl. Urteil des BGer 6B_970/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 1.5.1). Im Übrigen sprechen die Integration des Beschuldigten, seine finanziellen Verhältnisse, sein Gesundheitszustand, die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsland, die sozialen Eingliederungsaussichten und Vorstrafen gegen die Annahme eines persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB. Der Beschuldigte konnte sich in der Schweiz weder sozial noch beruflich integrieren. Ausser zu seiner Familie (Kinder, Geschwister und Mutter) hat der Beschuldigte in der Schweiz keine tieferen Beziehungen. Er ist arbeitslos und nicht

in der Lage für seinen Lebensunterhalt oder denjenigen seiner Kinder aufzukommen. Er hat bis heute keine Verantwortung übernommen. Zu bemerken gilt weiter, dass er sich selbst von seinen Kindern nicht von massiver Delinquenz abhalten liess. Die lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die konkreten familiären Verhältnisse vermögen einen persönlichen Härtefall angesichts des Umstandes, dass alle weiteren Kriterien negativ zu werten sind, letztlich nicht zu rechtfertigen.

Insgesamt liegt beim Beschuldigten nach Auffassung der Kammer maximal ein Grenzfall vor, wobei das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls aufgrund der vom Gesetzgeber gewollten sehr restriktiven bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich der kriterienbasierten Härtefallprüfung insgesamt verneint werden muss (Urteil des BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.8).

22.3 Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls (Urteil des BGer 6B_1428/2020 vom 19. April 2021 E. 2.6.8).

Aufgrund der vorliegenden Fallumstände dürfte aber auch die Interessenabwägung eindeutig zu Gunsten der öffentlichen Interessen ausfallen – namentlich mit Blick auf die schwere des Delikts (mehrfache sexuelle Handlungen z.N. eines Kindes), der massiven Vorstrafe und die ungünstige Legalprognose.

22.4 Dauer der Landesverweisung

Art. 66a Abs. 1 aStGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von fünf bis fünfzehn Jahren vor. Die Bemessung der Dauer der Landesverweisung im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes, BBl 2013 5975 ff., S. 6021). Wie diese Verhältnismässigkeitsprüfung im Detail auszugestalten ist bzw. an welchen Kriterien sich die Ermessensausübung zu orientieren hat, ist jedoch nicht offensichtlich. Das Bundesgericht hat hierzu festgehalten, dass die Rechtsfolge, das heisst die Dauer der Landesverweisung, aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen sei (Urteil des BGer 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Dabei besteht zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung in der Regel eine gewisse Übereinstimmung (vgl. zum alten Recht BGE 123 IV 107). Gemäss ZURBRÜGG/HRUSCHKA sind beim Kriterium des Verschuldens insbesondere die allgemeinen Strafzumessungskriterien zu berücksichtigen, wohingegen die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anhand der begangenen Rechtsgutsverletzung, welche zu einem unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteresse führe, eruiert werden könne. Anschliessend seien die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung mit den privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten in Einklang zu bringen (a.a.O., N. 27 ff. zu Art. 66a StGB).

Der Beschuldigte wird verurteilt wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern. Beim Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern gilt ein strenger Massstab, da mit der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung ein wichtiges Rechtsgut verletzt wird. Der Beschuldigte weist sodann eine massive Vorstrafe auf

und es besteht eine eigentliche Schlechtprognose. Der Beschuldigte hat in der Schweiz grundsätzlich bereits heute kein Bleiberecht mehr und ist hier schlecht integriert. Konkrete berufliche Perspektiven sind nicht erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte erachtet die Kammer eine Dauer der Landesverweisung von sieben Jahren als angemessen.

22.5 Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)

Die Vorinstanz verfügte die Ausschreibung der Landesverweisung gegen den Beschuldigten im Schengener Informationssystem.

Die Ausschreibung bewirkt, dass dem Beschuldigten grundsätzlich die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedsstaaten untersagt ist (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3). Eine Ausschreibung im SIS darf gemäss Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II-Verordnung) nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips ergehen. Im Rahmen dieser Bewertung ist bei der Ausschreibung gestützt auf Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung insbesondere zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Verhältnismässig ist eine Ausschreibung im SIS immer dann, wenn eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist. Sind die Voraussetzungen von Art. 21 und 24 Ziff. 1 und 2 SIS-II-Verordnung erfüllt, besteht eine Pflicht zur Ausschreibung im SIS (Urteil des BGer 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.3 f.; BGE 146 IV 172 E. 3.2.2).

Im Falle des Beschuldigten liegen die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS mit Blick auf die obigen Ausführungen vor. Diese Anordnung ist somit zu bestätigen.

VI. Tätigkeitsverbot und Zivilpunkt

Die Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB inkl. Anordnung von Bewährungshilfe ist mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Verweisung der Zivilklage von C._____ auf den Zivilweg.

VII. Kosten und Entschädigung

23. Verfahrenskosten

23.1 Erste Instanz

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Zuzufolge seiner Verurteilung hat der Beschuldigte die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 9'000.00 vollumfänglich zu tragen.

23.2 Obere Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des BGer 6B_601/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 2.2).

Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen im oberinstanzlichen Verfahren grundsätzlich vollumfänglich (die Kammer bestätigt das erstinstanzliche Urteil). Demgegenüber unterliegt auch die Generalstaatsanwaltschaft teilweise, welche ein höheres Strafmass beantragte. Entsprechend rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten 3/4 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 4'000.00 aufzuerlegen, ausmachend CHF 3'000.00. Der verbleibende Viertel der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'000.00, trägt der Kanton Bern.

24. Amtliche Entschädigung

24.1 Erste Instanz

Für ein Rückkommen auf die Höhe der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt E._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren besteht kein Anlass. Aufgrund seiner Verurteilung wird der Beschuldigte – unter den Voraussetzungen von Art. 135 Abs. 4 StPO – voll rück- und nachzahlungspflichtig.

24.2 Obere Instanz

Für das oberinstanzliche Verfahren wird die amtliche Entschädigung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt B._____, gestützt auf die angemessene Honorarnote vom 25. Oktober 2021 (Aufwand von total 26.83 Stunden zu CHF 200.00, Auslagen von CHF 246.80 und Mehrwertsteuer von CHF 432.25; pag. 490 f.) auf CHF 6'045.70 festgesetzt (volles Honorar: CHF 7'490.65).

Entsprechend der Verurteilung zu den (oberinstanzlichen) Verfahrenskosten wird der Beschuldigte für diesen Betrag unter den Voraussetzungen von Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 3/4 rück- und nachzahlungspflichtig. Hinsichtlich des verbleibenden Viertels besteht keine Rück- und Nachzahlungspflicht.

VIII. Verfügungen

Betreffend die weiteren Verfügungen wird auf das nachfolgende Dispositiv sowie Ziff. 22.5 hiavor verwiesen.

IX. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 15. Januar 2020 (PEN 19 126/127) insoweit **in Rechtskraft** erwachsen ist, als:

1. A._____ zu einem Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB verurteilt wurde, wobei ihm jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, für die Dauer von 10 Jahren verboten wurde, und

für die Dauer des Tätigkeitsverbots Bewährungshilfe angeordnet wurde (Art. 67 Abs. 7 aStGB).
2. bezüglich der bei A._____ mit Verfügung des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug vom 21. Juni 2016 aufgeschobenen Reststrafe von 1 Jahr und 8 Monaten auf die Rückversetzung in den Strafvollzug verzichtet wurde, unter Verlängerung der Probezeit um 10 Monate, wobei die Verfahrenskosten für das Rückversetzungsverfahren von CHF 300.00 A._____ auferlegt wurden und auf die Ausrichtung einer Entschädigung verzichtet wurde.
3. im Zivilpunkt verfügt wurde, dass die Zivilklage der Zivilklägerin C._____ in Anbetracht der unzureichenden Bezifferung auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO), wobei für den Zivilpunkt keine Kosten ausgeschieden wurden.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

der **sexuellen Handlungen mit Kindern**, mehrfach und teilweise versucht begangen in der Zeit vom 1. November 2017 bis 31. März 2018 in X._____ z.N. von C._____

und in Anwendung der Artikel

22 Abs. 1, 40, 41, 47, 48a, 187 Ziff. 1 aStGB

40, 41, 47, 49 Abs. 1, 66a Abs. 1 Bst. h, 187 Ziff. 1 nStGB

426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **13 Monaten**.
2. zu einer **Landesverweisung** von **7 Jahren**.
3. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 9'000.00**.

4. zur Bezahlung von **3/4** der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von insgesamt CHF 4'000.00, ausmachend **CHF 3'000.00**.

Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von total CHF 4'000.00 werden im Umfang von **1/4**, ausmachend **CHF 1'000.00**, vom **Kanton Bern** getragen.

III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt E._____, wurde bzw. wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		13.16	200.00	CHF	2'632.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	38.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'670.20	CHF	205.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'875.80
volles Honorar				CHF	3'290.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	38.20
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'328.20	CHF	256.25
Total				CHF	3'584.45
nachforderbarer Betrag				CHF	708.65

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt E._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit **CHF 2'875.80**.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt **CHF 2'875.80** zurückzuzahlen und Rechtsanwalt E._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 708.65**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		26.83	200.00	CHF	5'366.66
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	246.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'613.46	CHF	432.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'045.70
volles Honorar				CHF	6'708.33
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	246.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	246.80	CHF	535.54
Total				CHF	7'490.65
nachforderbarer Betrag				CHF	1'444.95

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit **CHF 6'045.70**.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 6'045.70 im Umfang von **3/4**, ausmachend **CHF 4'534.30**, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, sich belaufend auf CHF 1'444.95, ebenfalls im Umfang von **3/4**, ausmachend **CHF 1'083.70**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/4, ausmachend CHF 1'511.40 bzw. CHF 361.25, besteht keine Rück- und Nachzahlungspflicht.

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
2. Die vorzeitige Zustimmung zur Löschung des über A. _____ erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch das zuständige Bundesamt wird erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der über A. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde wird erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
4. Mündlich eröffnet und begründet:
 - dem Beschuldigten, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
- der Zivilklägerin, gesetzlich vertreten durch D. _____

- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (Urteil mit Begründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern, Migrationsdienst (MIDI; Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 26. Oktober 2021

(Ausfertigung: 1. März 2022)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Falkner

Der Gerichtsschreiber:

Ruch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).